

**Einladung
zur Sitzung des Gemeinderates**

**Herzlich lade ich Sie zur öffentlichen
Sitzung des Gemeinderates auf
Montag, 19.04.2021, 18:30 Uhr,
in die Eschachhalle in Niedereschach ein**

Tagesordnung:

Öffentlich:

1. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse
2. Bericht über die letzten Ortschaftsratssitzungen
3. Frageviertelstunde
4. Bebauungsplanverfahren Wohngebiet "Badäcker", Gemarkung Schabenhausen
 1. Abwägung über die eingegangenen Anregungen aus der erneuten Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
 2. Billigung des Bebauungsplanes und der zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften
 3. Satzungsbeschluss Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften
5. Vorstellung der aktuellen Kostenentwicklung GMS Eschach - Neckar 2. BA Sanierung und 3. BA Anbau / Erweiterung durch das Architekturbüro Möhrle + Möhrle
6. Zusatzbeauftragung Fensterelement am Verbindungsgang zur Ebene Mensa / Sanierung GMS Eschach-Neckar
7. Sanierung GMS Eschach-Neckar 3. BA / Holzbau mit BSP-Wänden und Deckenkonstruktion
BSH-Trägern und Bodenaufbau als Kreuzrost
LOS 1 – Holzkonstruktion Wände / Decke, LOS 2 – Bodenaufbau
8. Dachsanierung Schlauchlager Feuerwehr Fischbach - Dachdeckerarbeiten
9. Baugesuche
- 9.1. Ausbau Dachgeschoss mit Errichtung einer Gaube, Bühlhof 1, Flst. Nr. 1655, Gemarkung Niedereschach
10. Wünsche und Anträge
11. Verschiedenes und Bekanntgaben

Nachfolgend zu Ihrer Information die Erläuterungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten.

Ich wünsche uns eine gute Beratung und hoffe, dass Sie an der Sitzung teilnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'M' followed by a cursive 'R' and a long horizontal stroke.

Martin Ragg
Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 031/2021

Federführung: Rathaus	Datum: 31.03.2021
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

Beratungsfolge

Gemeinderat

19.04.2021

Gegenstand der Vorlage

Bebauungsplanverfahren Wohngebiet "Badäcker", Gemarkung Schabenhäusen

- 1. Abwägung über die eingegangenen Anregungen aus der erneuten Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**
- 2. Billigung des Bebauungsplanes und der zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften**
- 3. Satzungsbeschluss Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften**

Sachverhalt:

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan ‚Badäcker‘ soll eine Ortsrandfläche im Ortsteil Schabenhäusen einer baulichen Entwicklung zugeführt werden. Mit dem Anschluss an eine bereits bebaute Fläche und an die bereits vorhandene „Niedereschacher Straße“ kann im Gewann „Untere Badäcker“ ein neues Wohngebiet mit 14 Grundstücken sinnvoll entwickelt werden. Damit soll der aktuellen Nachfrage an Wohnbauplätzen Rechnung getragen werden. Insgesamt entstehen durch diesen Bebauungsplan 14 neue Baugrundstücke.

Verlauf des Verfahrens

Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 10.10.2018 wurde für den Entwurf des Bebauungsplans "Badäcker" in Niedereschach - Schabenhäusen die Beteiligung gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB in der Zeit vom 26.11.2018 bis zum 11.01.2019 durchgeführt. Aufgrund der Anregungen von den Behörden und Trägern Öffentlicher Belange musste der Entwurf angepasst und geändert werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.09.2019 beschlossen, den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Badäcker“ in Niedereschach - Schabenhäusen nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Des Weiteren wurde beschlossen, die erneute Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Die erneute Beteiligung und die nochmalige öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 07.09.2019 bis zum 08.11.2019.

Aufgrund der eingegangenen Anregung des Amtes für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz mussten lediglich noch zur Klarstellung Ergänzungen in Ziffer 6 der planungsrechtlichen Festsetzungen und in Ziffer 3.1 der örtlichen Bauvorschriften bezüglich der zulässigen Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen vorgenommen werden. Diese Änderungen sind in den beigefügten Unterlagen grau hinterlegt.

Außerdem wurde in der Begründung in Kapitel III ein Absatz bezüglich des laufenden Verfahrens zur 27. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzt.

Weitere Änderungen wurden nicht erforderlich, so dass das Bebauungsplan-Verfahren mit dem Satzungsbeschluss zum Abschluss gebracht werden kann.

Anlagen:

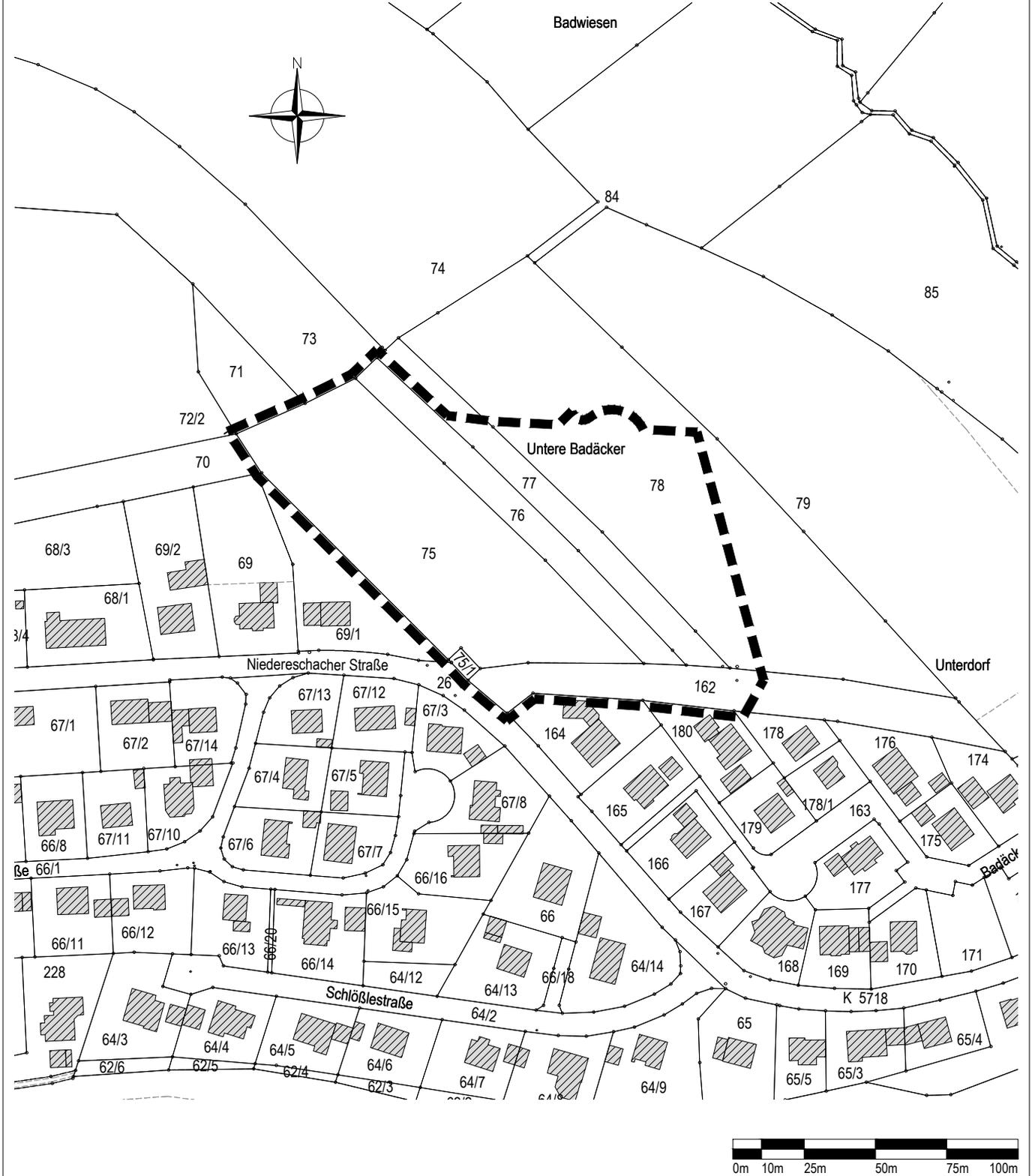
1. Abgrenzungsplan zum Bebauungsplan im Maßstab 1 : 2.000 vom 26.03.2021
2. Zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan im Maßstab 1 : 500 vom 26.03.2021
3. Begründungen zum Bebauungsplan
und den Örtlichen Bauvorschriften vom 26.03.2021
4. Planungsrechtliche Festsetzungen vom 26.03.2021
5. Örtliche Bauvorschriften vom 26.03.2021
6. Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage vom 26.03.2021
7. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 19.09.2018
8. Prüfung der geogenen Bodenbelastung, IB Reichel, vom 31.08.2018

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt

1. Den im vorliegenden Abwägungsprotokoll aus der Offenlage unterbreiteten Beschlussvorschlägen wird nach Abwägung untereinander und gegeneinander zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan (Zeichnerischer Teil, Begründung, planungsrechtliche Festsetzungen sowie örtliche Bauvorschriften) in der Fassung vom 26.03.2021 wird gebilligt.
3. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB wie in der Anlage ausgeführt als Satzung beschlossen.
4. Die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan werden wie in der Anlage ausgeführt als Satzung beschlossen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen und dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis anzuzeigen.

BEBAUUNGSPLAN 'BAUGEBIET BADÄCKER' IN NIEDERESCHACH - SCHABENHAUSEN SCHWARZWALD-BAAR-KREIS ABGRENZUNGSPLAN

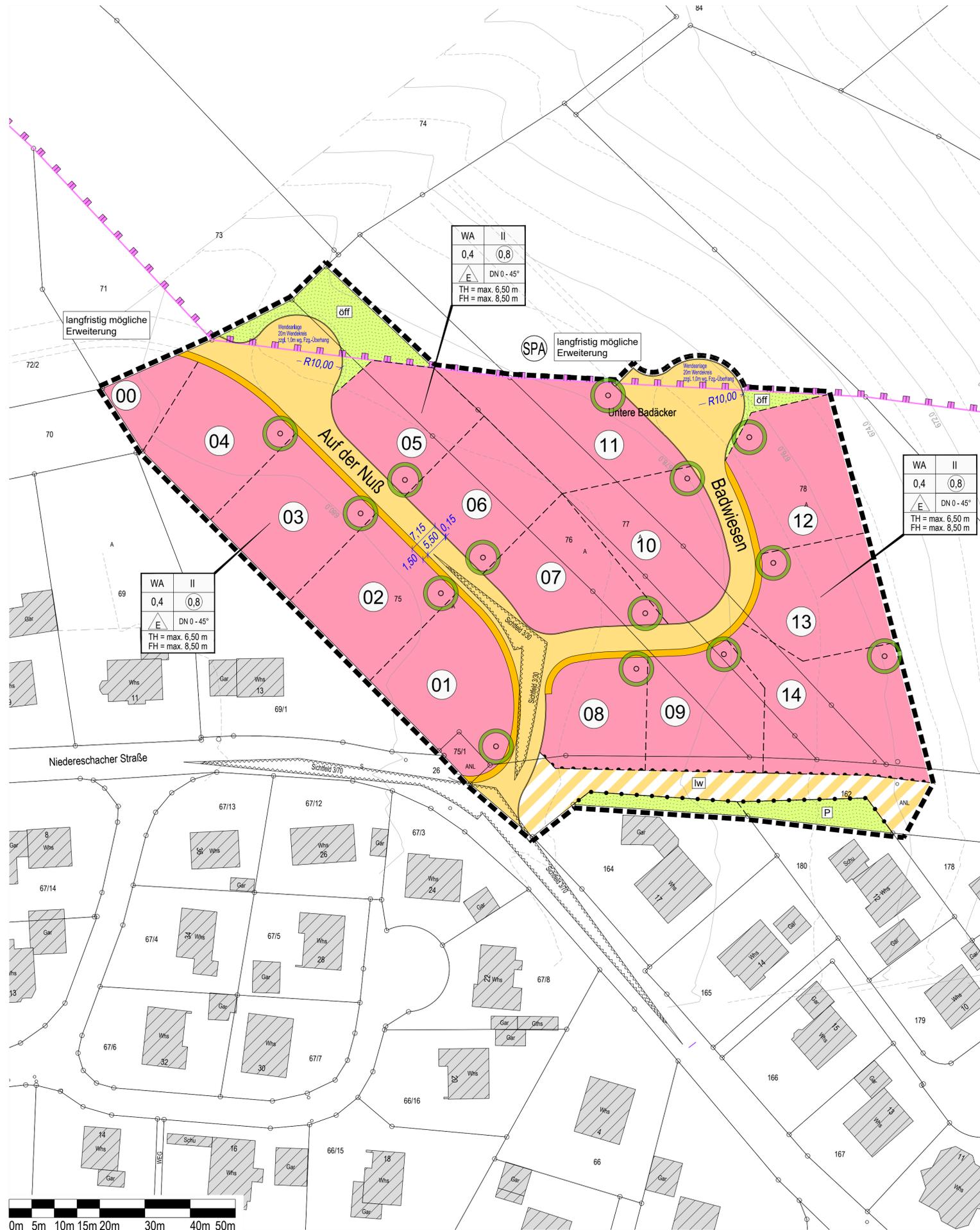


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplanes 'Baugebiet Badäcker'
(§ 9 Abs.7 BauGB)

Maßstab: 1 : 2.000		Projektnummer: 12156 Plannummer: 12156/abgrenz-1.3	
Cez./Ceü.	Datum	Änderungsvermerk	Grundlage: ALK
SF/Gr	19.09.18	Abgrenzungsplan zur Sitzung am 10.10.2018	
SF/Gr	15.08.19	Erweiterung Wendehammer, Fassung zur Sitzung am 16.09.2019	
SF/Gr	26.03.21	keine Änderung, Fassung zur Sitzung am 19.04.21 (Satzungsbeschluss)	
		Büro Empfingen Hohenzollernweg 1 72186 Empfingen Tel.: 07485/9769-0 info@gf-kom.de	Büro Dornstetten Schießgrabenstraße 4 72280 Dornstetten Tel.: 07443/24056-0 info@gf-kom.de
		Büro Owingen Gottlieb-Daimler-Str. 2 88696 Owingen Tel.: 07551/83498-0 info@gf-kom.de	

BEBAUUNGSPLAN 'BADÄCKER'

GEMEINDE NIEDERESCHACH, GEMARKUNG SCHABENHAUSEN, SCHWARZWALD-BAAR-KREIS



I. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)

II. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 15 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)
siehe Nutzungsschablone:

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse (Z)

Grundflächenzahl (GRZ) Geschossflächenzahl (GFZ)

Bauweise Dachneigung in Grad

TH = maximal zulässige Trauhöhe
FH = maximal zulässige Gebäudehöhe

BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

nur Einzelhäuser zulässig

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche mit Gehweg

landwirtschaftlicher Weg
hier: bestehender Grasweg

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
hier: Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen
hier: Grünland extensiv

Private Grünflächen

FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN
STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Pflanzgebiet Hausbaum
- je Baugrundstück ist ein klein- bis mittelkroniger Laubbaum oder Obstbaum anzupflanzen

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN
VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von europäischen Schutzgebieten nach Natura2000
hier: Vogelschutzgebiet

SONSTIGE VERBINDLICHE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des BBP 'Baugebiet Badäcker' (§ 9 Abs.7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
(§ 1 Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung der Fläche, die von der Bebauung freizuhalten sind, hier: Sichtfelder
(§ 9 Abs.1 Nr.23 und Abs.6 BauGB)

SONSTIGE UNVERBINDLICHE PLANZEICHEN

bestehende Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern

Gebäudebestand

geplante Grundstücksgrenze

mögliche Bauplatz-Nummer

Höhenlinien, Bestand

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs.1 BauGB):

Billigung des Entwurfs und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange - beschleunigtes Verfahren § 13b BauGB - (§§ 3 II, 4 II BauGB):

Veröffentlichung der Offenlage (§§ 3 II, 4 II BauGB):

Öffentliche Auslegung (§ 3 II BauGB) sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger

Träger öffentlicher Belange (§ 4 II BauGB): bis.....

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 1 VII, 3 II, 4 II BauGB) und Satzungsbeschluss (§ 10 I BauGB):

Veröffentlichung, damit Inkrafttreten:

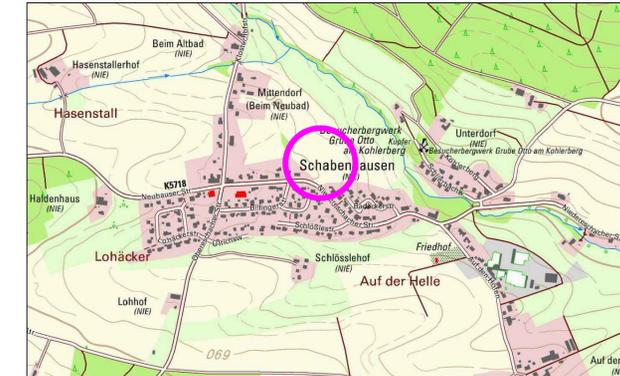
Anzeige § 4 GemO Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Stempel / Unterschrift

Ausgefertigt:
Niedereschach, den

Martin Ragg, Bürgermeister

LAGE IM RAUM



Gemeinde Niedereschach
Gemarkung Schabenhäuser
Schwarzwald-Baar-Kreis

Bebauungsplan 'Badäcker'
Verfahren nach § 13b BauGB

in Niedereschach - Schabenhäuser
ZEICHNERISCHER TEIL

Maßstab: 1 : 500	Projektnummer: 12156 Plannummer: 12156-BBP 1.4		
Gez./Geö.	Datum	Änderungsvermerk	Grundlage: ALK
SF/Gr/Gf	19.09.18	Entwurf zur Sitzung am 10.10.2018	
SF/Gr/Gf	24.06.19	Arbeitsplan Wendeplatten	
SF/Gr/Gf	15.08.19	Entwurf zur Sitzung am 16.09.2019, Ergänzung Wendeplatten, erneute Offenlage	
SF/Gr/Gf	26.03.21	Straßennamen ergänzt, Fassung zur Sitzung am 19.04.2021 (Satzungsbeschluss)	

BÜROGRÖRER
UMWELT · VERKEHR · STADTPLANUNG

Büro Emplingen
Hohenzollerweg 1
72186 Emplingen
Tel.: 07485/9769-0
info@grf-kom.de

Büro Dornstetten
Schiefgrabenstraße 4
72280 Dornstetten
Tel.: 07443/24056-0
info@grf-kom.de

Büro Owingen
Gottlieb-Daimler-Str. 2
88696 Owingen
Tel.: 07551/83498-0
info@grf-kom.de



Gemeinde Niedereschach
Schwarzwald-Baar-Kreis

Bebauungsplan „Badäcker“

Verfahren nach § 13b BauGB

in Niedereschach - Schabenhäusern

BEGRÜNDUNGEN

zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

Unterlagen für die Sitzung am 19.04.2021

Änderungen gegenüber der Fassung vom 15.08.2019 sind grau hinterlegt.

Hohenzollernweg 1		72186 Empfingen		07485/9769-0
Schießgrabenstraße 4		72280 Dornstetten		07443/24056-0
Gottlieb-Daimler-Str. 2		88696 Owingen		07551/83498-0

BÜROGRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG



Inhaltsübersicht

I. Planerfordernis.....	1
1. Art der Bebauungsplanverfahrens.....	2
II. Lage und räumlicher Geltungsbereich.....	3
1. Lage im Siedlungsgefüge.....	3
2. Geltungsbereich des Bebauungsplans.....	4
III. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen.....	5
IV. Ziele und Zwecke der Planung.....	7
1. Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung.....	7
2. Grundsätzliche Zielsetzung.....	7
V. Städtebauliche Konzeption.....	8
1. Bauliche Konzeption.....	8
2. Verkehrliche Erschließung.....	9
3. Entsorgung von Schmutz- und Oberflächenwasser.....	9
4. Abfallbeseitigung.....	9
VI. Umwelt- und Artenschutzbelange.....	10
1. Umweltbelange und Umweltbericht.....	10
VII. Planungsrechtliche Festsetzungen.....	14
1. Art der Nutzung.....	14
2. Überbaubare Grundstücksflächen, zulässige Gebäudelängen und Bauweise.....	14
3. Zulässige Grundflächen.....	14
4. Vollgeschosse und zulässige Höhe der baulichen Anlagen.....	14
5. Nebenanlagen, Garagen, Carports, Stellplätze und Tiefgaragen.....	14
6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden.....	14
7. Flächen für die Abwasserbeseitigung und den Wasserabfluss.....	15
8. Versorgungsleitungen.....	15
9. Verkehrsflächen.....	15
10. Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft.....	15
VIII. Örtliche Bauvorschriften.....	16
1. Dachform und Dachneigung.....	16
2. Fassaden und Dachgestaltung.....	16
3. Dachaufbauten und Dacheinschnitte.....	16
4. Werbeanlagen.....	16
5. Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen.....	16
6. Antennen und Anlagen für die Telekommunikation.....	17
7. Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen.....	17
8. Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen.....	17
IX. Anlagen.....	17

I. Planerfordernis

Die Gemeinde Niedereschach am Ostrand des Schwarzwalds ist aufgrund des attraktiven Naturraums seit Jahrzehnten ein beliebter Wohnort. Verstärkt wird dies durch die Lage im unmittelbaren Umfeld der Städte Villingen–Schwenningen, Rottweil und Schramberg, mit welchen die Gemeinde durch ein gut ausgebautes öffentliches Verkehrsnetz verbunden ist. Nicht zuletzt bietet diese Nähe auch ein hohes Angebot an Arbeitsplätzen, was die Nachfrage an Wohnbaufläche stetig erhöht.

Die Gemeinde sieht es als hoheitliche Aufgabe an den jungen Generationen Raum zu bieten, um einer Veränderung der Altersstruktur entgegenzuwirken. Es ist nur möglich, den künftigen Herausforderungen, wie dem Erhalt von Schulen und der verkehrlichen Infrastruktur, gerecht werden zu können, wenn die Kommune über eine gesunde Bevölkerungsstruktur verfügt.

Aus diesem Grund soll eine Ortsrandfläche im Ortsteil Schabenhäusen einer baulichen Entwicklung zugeführt werden. Mit dem Anschluss an eine bereits bebaute Fläche und die bereits vorhandene „Niedereschacher Straße“ kann im Gewinn „Untere Badäcker“ ein Wohngebiet mit 14 Grundstücken sinnvoll entwickelt werden. Das Plangebiet soll der Nachfrage an Wohnraum gerecht werden, deshalb soll ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung entstehen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Badäcker“ soll durch die Definition von planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes sichergestellt werden.

1. Art der Bebauungsplanverfahrens

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur 'Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt' vom 04. Mai 2017 wurde u.a. ein neuer § 13b in das Baugesetzbuch (BauGB) aufgenommen, der unter bestimmten Voraussetzungen auch die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ermöglicht.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt, da der Bebauungsplan durch die Einbeziehung von Außenbereichsflächen die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen und in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche von weniger als 10.000 Quadratmetern - wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind – festgesetzt wird.

Im vorliegenden Fall beträgt die überbaubare Fläche rund 3.939 m². Weitere Bebauungspläne für die Wohnbauentwicklung nach § 13b sind derzeit in der Gemeinde Niedereschach nicht im Verfahren.

Außerdem wird

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet
- und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Für das Planungsverfahren ergeben sich analog zu einem Verfahren nach §13a BauGB folgende begünstigende Besonderheiten:

- Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB;
- Verzicht auf die Umweltprüfung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung;
- Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als bereits erfolgt oder zulässig und müssen nicht ausgeglichen werden;

Umweltbelange sind im Rahmen der Abwägung entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen, hierzu ist ein Umweltbeitrag beigefügt.

Die Besonderheiten des Planungsverfahrens sind entsprechend § 13a (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Durch das Bebauungsplanverfahren wird die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt.

II. Lage und räumlicher Geltungsbereich

1. Lage im Siedlungsgefüge

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage des Ortsteils Schabenhausen. Im Süden und Westen grenzt Wohnbebauung an. Im Norden und Osten folgt landwirtschaftliche Fläche (s. Abb. II-1).

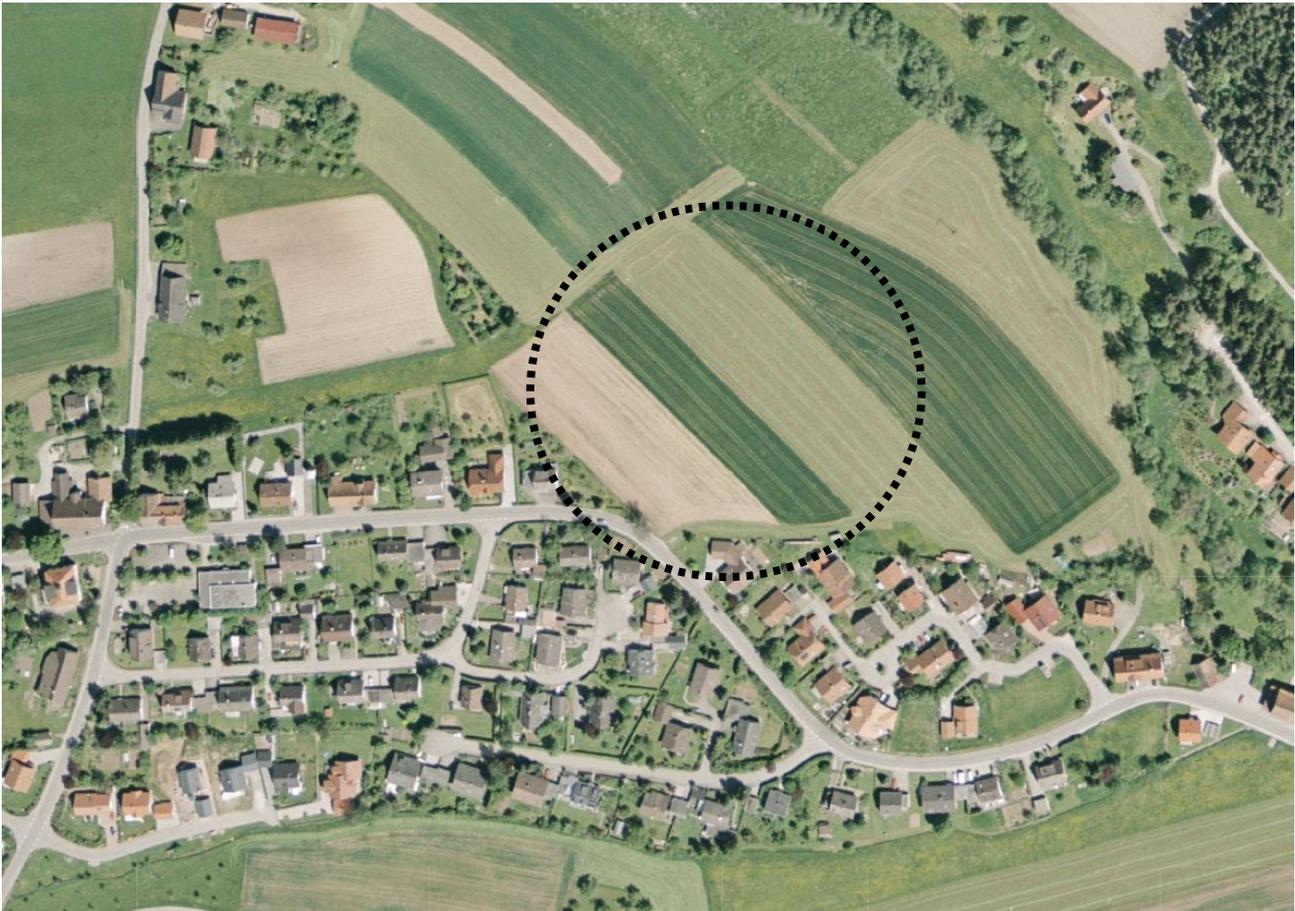


Abb. II-1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (schwarz gestrichelte Linie)

2. Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von 1,342 ha beinhaltet die Flurstücke Nr.:

75	75/1	76	77 i.T.	78 i.T.	162 i.T.		
----	------	----	---------	---------	----------	--	--

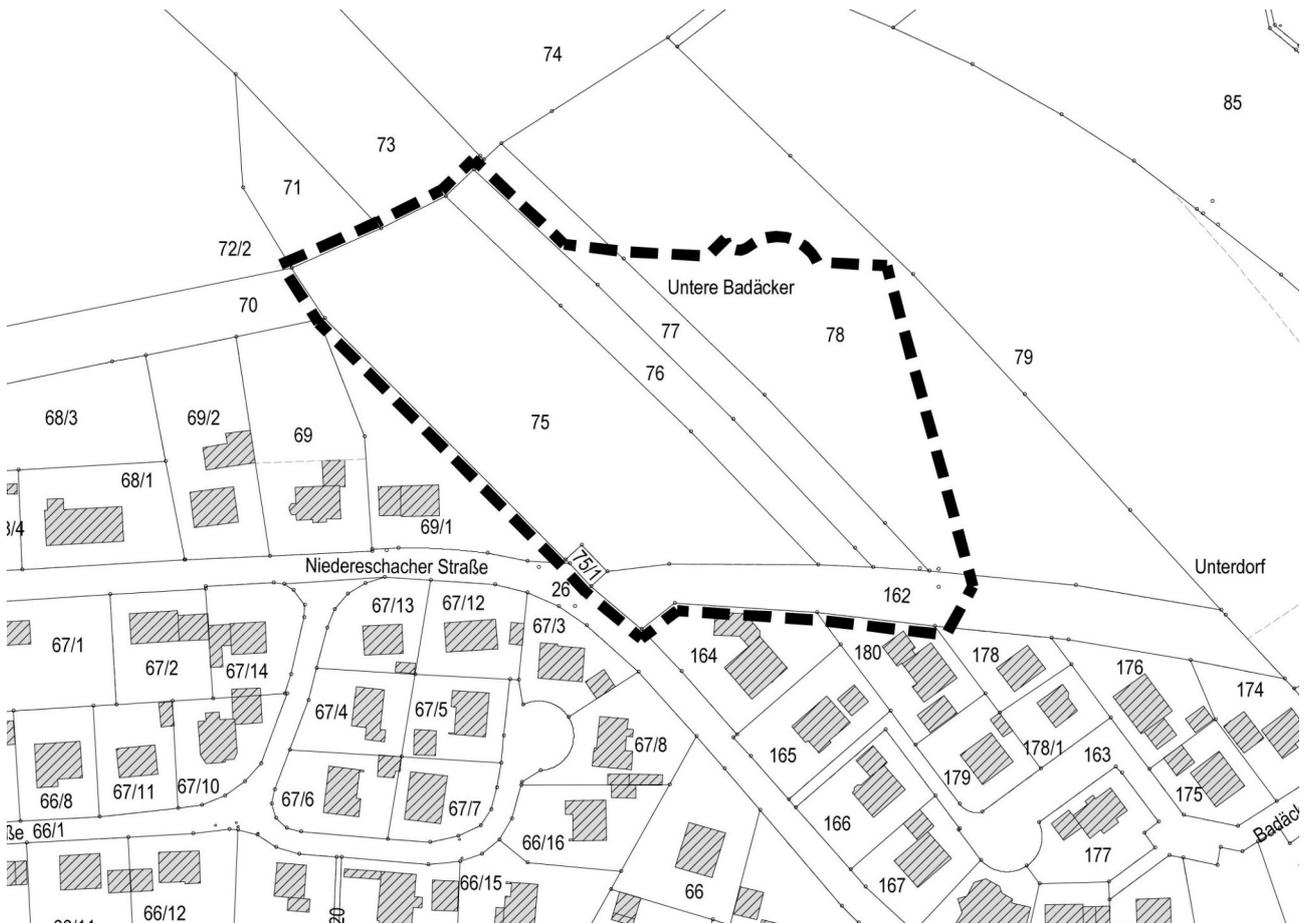


Abb. II-2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Badäcker“

III. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen

Regionalplan	Vorrangflur Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft.
Flächennutzungsplan	Landwirtschaftliche Fläche, geplante Wohnbaufläche
Rechtskräftige Bebauungspläne	Nicht vorhanden.
Landschaftsschutzgebiete	Nicht vorhanden.
Naturschutzgebiete	Nicht vorhanden.
Besonders geschützte Biotope	Nicht vorhanden.
Natura2000 (FFH und Vogelschutzgebiete)	Vogelschutzgebiet Baar Nr. 801744, wird mit einer Grünfläche tangiert.
Waldabstandsflächen	Nicht vorhanden.
Oberflächengewässer	Nicht vorhanden.
Wasserschutzgebiete	Wasserschutzgebiet TB Schabenhäusern Niedereschach Schabenhäusern WSG-Nr-Amt 326007., Zone III und IIIA.
Überschwemmungsgebiete (HQ ₁₀₀)	Nicht vorhanden.
Überschwemmungsrisikogebiete (HQ _{extrem})	Nicht vorhanden.
Klassifizierte Straßen und Bahnlinien	Nicht vorhanden.
Sonstige	Das Gebiet liegt im Naturpark Südschwarzwald.



Abb. 1: Ausschnitt Regionalplan

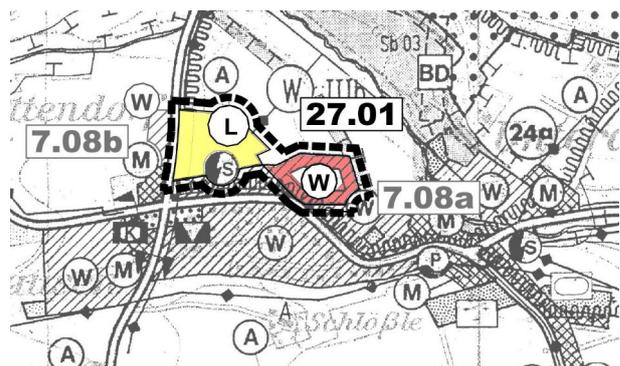


Abb. 2: Ausschnitt FNP

Im Regionalplan Schwarzwald – Baar – Heuberg vom 13.12.2002 einschließlich wird die Fläche als Vorrangflur 'Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft' ausgewiesen. Diese Flächen „sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs-, Erholungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden.“ Aufgrund der hohen Nachfrage an Bauplätzen in der Gesamtgemeinde Niedereschach, der geringen Flächeninanspruchnahme und dem direkten Anschluss an bereits bebaute Flächen, kann die Inanspruchnahme der landwirtschaftliche Fläche als angemessen und notwendig angesehen werden.

Im gültigen Flächennutzungsplan (s. Abb. 2) ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Geplant ist im Zuge der 27. Änderung des FNP 2009 der VG Villingen-Schwenningen ein Flächentausch mit der Entwicklungsfläche 'Auf der Nuß'.

Da langfristig eine potenzielle Erweiterung des Baugebietes 'Badäcker' in Richtung Norden aufgrund des angrenzenden Vogelschutzgebietes nur unter erschwerten Bedingungen möglich erscheint und das Instrument des § 13b BauGB seit Jahresbeginn 2020 für eine mögliche bauliche Abrundung im Bereich „Auf der Nuß“ nicht mehr angewendet werden kann, prüft die Gemeinde Niedereschach derzeit, ob das Verfahren zur 27. punktuellen Änderung des FNP zum Abschluss gebracht werden soll. Mit dem Verzicht auf die Entwicklungsfläche „Auf der Nuß“ stehen ansonsten keine Entwicklungsmöglichkeiten für den Ortsteil Schabenhäusen zur Verfügung.

Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, aufgrund des Verfahrens nach § 13b BauGB ist eine nachrichtliche Berichtigung des Flächennutzungsplans ausreichend.



Abb. 3: Ausschnitt Schutzgebiete
(Quelle: LUBW, Stand 13.08.2018)
rot eingefärbt: VSG 'Baar'
zusätzlich gelb eingefärbt: Naturpark Südschwarzwald

Ein kleiner nordwestlicher Teil des Plangebiets befindet sich im Vogelschutzgebiet 'Baar' Nr. 801744. Dieser Teil soll im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden mit der Erhaltung von extensivem Grünland, so dass kein Eingriff in die Gebietskulisse des Vogelschutzgebietes erfolgt.

Aufgrund der Forderung des Amtes für Abfallwirtschaft bezüglich der einzuhaltenden gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen für Wendeanlagen müssen jedoch anstelle der vorgesehenen Wendehämmer nun Wendemöglichkeiten 'in einem Zug' mit entsprechendem zusätzlichen Flächenbedarf hergestellt werden. Hierdurch wird mit den versiegelten Flächen mit insgesamt ca. 232 m² in die angrenzenden Ackerflächen eingegriffen, die sich im festgesetzten Vogelschutzgebiet 'Baar' befinden.

Der Eingriff in das EU-Vogelschutzgebiet ist flächenmäßig sehr gering und betrifft ausschließlich einen geringen Flächenverlust an Nahrungsfläche für die Milan-Arten. Weitere Schutzziele und Arten sind nicht betroffen. Die in Anspruch genommenen Kleinflächen werden als Ackerfläche genutzt, so dass die Bedeutung als Nahrungshabitat daher als gering einzuschätzen ist und der Bebauungsplan weiter als Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt werden kann.

Des Weiteren liegt das Plangebiet in den Zonen III und IIIA des Wasserschutzgebiets TB Schabenhäusen Niedereschach Schabenhäusen WSG-Nr-Amt 326007. Dies führt zu keiner Verhinderung der baulichen Weiterentwicklung, muss jedoch bei der weiteren Planung beachtet werden. Insbesondere sind die in der Schutzgebietsverordnung formulierten Bestimmungen, Regelungen und Verbote zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist in den planungsrechtlichen Festsetzungen und zum Teil als Festsetzung in den örtlichen Bauvorschriften enthalten.

Sonstige übergeordnete Festsetzungen und Planungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

IV. Ziele und Zwecke der Planung

1. Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung

Innerhalb des Plangebiets befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Landwirtschaftliche Fläche.

In der direkten Umgebung befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Landwirtschaftliche Fläche,
- Wohnbaufläche.

2. Grundsätzliche Zielsetzung

Ziel ist es mit dem Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Allgemeines Wohngebiet zu schaffen. In Anbindung an die bereits bestehende „Niedereschacher Straße“ sollen im Gewann „Untere Badäcker“ 14 Grundstücke entstehen, welche ausschließlich dem Wohnen dienen sollen. Dadurch wird der hohen Nachfrage an Wohnbaufläche nachgekommen.

Zum Schutz des Vogelschutzgebiets wird im nordwestlichen Teil lediglich eine öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Zudem wird im Südosten eine weitere Grünfläche ausgewiesen, diese dient zusammen mit dem zu erhaltenden landwirtschaftlichen Weg dem Schutz der angrenzenden Bebauung. Durch die Festsetzung, dass unbebaute Grundstücke gärtnerisch anzulegen sind, soll ein durchgrüntes und attraktives Wohngebiet entstehen.

V. Städtebauliche Konzeption

1. Bauliche Konzeption

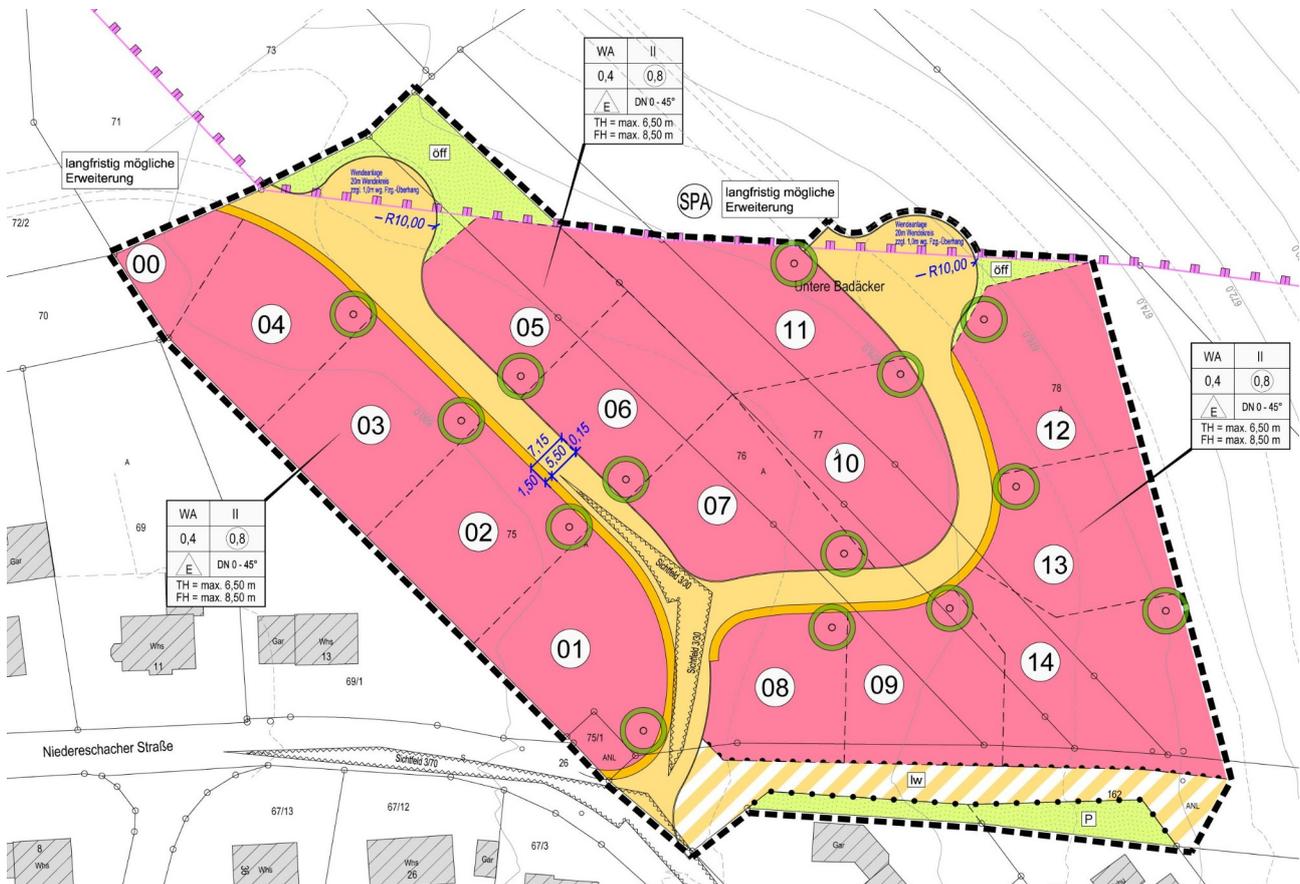


Abb. 4: Städtebauliche Konzeption

Geplant sind 14 Bauplätze, welche vorwiegend dem Wohnen dienen sollen. Aus diesem Grund wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt und Nutzungen, welche nicht dem Wohnen dienen und gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig wären, in diesem Bebauungsplan im Sinne des gewählten Verfahrens nach § 13b BauGB ausgeschlossen. Durch den Anschluss an die „Niedereschacher Straße“ wird das dort bestehende Wohngebiet sinnvoll erweitert. Zum Schutz des Vogelschutzgebiets wird im Norden und Nordwesten bis auf den erforderlichen Teil einer Wendefläche lediglich eine öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Dadurch ist auch eine Randeingrünung hin zur offenen Landschaft gewährleistet.

Am südlichen Rand bleibt der bestehende landwirtschaftliche Weg erhalten.

Flächenbilanz:

Nutzung	Flächengröße
Wohnbaufläche	9.834 m ²
Verkehrsflächen (einschließlich lw. Weg)	2.909 m ²
Grünflächen	672 m ²
Gesamtfläche Geltungsbereich:	13.415 m²

2. Verkehrliche Erschließung

2.1. Äußere Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung erfolgt über die „Niedereschacher Straße“.

2.2. Innere Erschließung

Geplant ist abgehend von der „Niedereschacher Straße“ eine neue Erschließungsstraße, welche im Nordwesten mit einer Wendeanlage endet. Um die östlichen Grundstücke zu erschließen, ist eine weitere Stichstraße geplant, diese soll an die erste Straße anschließen und wiederum mit einer Wendeanlage enden.

Aufgrund der Forderung des Amtes für Abfallwirtschaft bezüglich der einzuhaltenden gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen für Wendeanlagen müssen jedoch anstelle der vorgesehenen Wendehämmer nun Wendemöglichkeiten 'in einem Zug' mit entsprechendem zusätzlichen Flächenbedarf hergestellt werden.

Ein am südlichen Rand des Plangebietes verlaufender Grasweg bleibt unverändert als landwirtschaftlicher Weg erhalten und dient der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, die östlich und nördlich an das Plangebiet anschließen.

3. Entsorgung von Schmutz- und Oberflächenwasser

Die Entwässerung des Gebietes erfolgt im Trennsystem

Das auf den Grundstücken anfallende häusliche Schmutzwasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt.

Das Oberflächenwasser von sämtlichen Flächen wird nach Vorbehandlung und Pufferung dem Schlierbach zugeführt. Zur Rückhaltung des Regenwassers werden auf den privaten Grundstücken Zisternen oder gleichartige zur Rückhaltung geeignete Anlagen mit einem Volumen festgesetzt, das von der Größe der Dachgrundfläche abhängig ist.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird in einem Teilkanalplan die Entwässerung zur wasserrechtlichen Behandlung dem Wasserwirtschaftsamt vorgelegt.

4. Abfallbeseitigung

Die öffentlichen Straßen im Plangebiet sind so dimensioniert, dass sie von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können und im Bereich der Wendepunkte in einem Zug befahren werden können (Minstdurchmesser 20 m zzgl. 1 m Sicherheitsbereich).

Auf die Anlage von zentralen Müllsammel- bzw. Müllabstellplätzen kann somit verzichtet werden.

VI. Umwelt- und Artenschutzbelange

1. Umweltbelange und Umweltbericht

Im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 BauGB Abs.4 sowie dem Umweltbericht nach § 2a abgesehen. Es sind jedoch Aussagen über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bzw. über die Betroffenheit der Schutzgüter Biotope, Arten, Boden und Flächen, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Landschaftsbild und Erholung sowie auf den Menschen zu treffen. Die Überprüfung erfolgt anhand nachfolgender Ausführungen.

Schutzgut und Wirkfaktoren	Bestand	zu erwartende Auswirkungen/ Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
Fläche	Gesamtgröße 1,3415 ha davon: - Allgemeines Wohngebiet ca. 0,9834 ha - Verkehrsfläche ca. 0,2284 ha - landwirtschaftlicher Weg ca. 0,0625 ha - öffentliche / private Grünfläche ca. 0,0672 ha	Künftige Versiegelung ca. 46 % durch Bebauung (GRZ 0,4 = 0,393 ha) und verkehrliche Erschließung (0,2284 ha) .	unterliegt der Abwägung i.S. von §13b BauGB
biologische Vielfalt - Biotope	In Bezug auf die biologische Vielfalt, den Struktur- und Nischenreichtum umfasst das Plangebiet weitgehend verarmte Flächen. Vorherrschend treten im Gebiet ortsrandnahe und intensiv genutzte Ackerflächen ohne besondere Artenvorkommen auf. Randlich werden mit geringen Flächenanteilen eine artenarme Fettwiese, Graswege und Rasenflächen tangiert sowie zwei Bäume (Birke, Fichte). Besonders gut ausgebildete, hochwertige Biotop- oder abwechslungsreich gestaltete Biotopkomplexe werden vorhabensbedingt nicht tangiert. Im Nordosten werden mit geringen Flächenanteilen derzeit ackerbaulich genutzte Flächen des Vogelschutzgebiets Baar überplant. Andere naturschutzrechtliche Festsetzungen sind nicht betroffen.	Das Vorhaben führt vorherrschend zur Umwandlung von intensiv genutzten ortsrandnahen Ackerflächen in ein Wohngebiet mit einem hohen Grün- und Freiflächenanteil (56 %). Zusätzlich erfolgen Pflanzgebote für Bäume. Die Ackerflächen des Vogelschutzgebiets innerhalb des Plangebiets werden in extensives Grünland umgewandelt und bis auf ca. 232 m ² (Straße) von Überbauung freigehalten.	wenig erheblich
biologische Vielfalt - Biotopverbund	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans tangiert keine Flächen des „Fachplans landesweiter Biotopverbund“, auch nicht unmittelbar angrenzend.	Es entstehen keine erhebliche Beeinträchtigungen oder Auswirkungen	keine Auswirkungen
biologische Vielfalt - Artenschutz	Es wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben erarbeitet. Dieser ist den BPlan-Unterlagen beigelegt.	Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Gehölzrodungen im Winterhalbjahr) kein Verstoß gegen 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.	nicht erheblich

Schutzgut und Wirkfaktoren	Bestand	zu erwartende Auswirkungen/ Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
Boden	<p>Im Plangebiet treten gemäß Bodenkarte M 1:50.00 (GeoLaBK50) Braunerden aus Sandstein führenden Fließerden des Oberen Buntsandsteins auf, die in der Gesamtbewertung aller Bodenfunktionen von einer mittleren Wertigkeit sind (2,0).</p> <p>Für die Böden im Plangebiet wurden umfangreiche Schwermetalluntersuchungen durchgeführt. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass von erhöhten Arsengehalten natürlichen Ursprungs auszugehen ist.</p> <p>Die auf Basis einer Arsen-Resorptionsverfügbarkeitsanalytik ermittelten Werte liegen dabei deutlich unter dem Prüfwert der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für Wohngebiete und noch unter dem Prüfwert der BBodSchV für Kinderspielflächen. In Absprache mit dem Amt für Wasser- und Bodenschutz LRA Schwarzwald-Baar-Kreis sind auf den Flächen, die lt. BPlan als Wohngebiet ausgewiesen sind, keine Maßnahmen notwendig.</p> <p>Auf die Beilage zum Bebauungsplan (Hydrogeologisches Büro Thomas Reichel, Stand 31.08.2018) wird verwiesen.</p>	<p>Verlust von mittelwertigen Böden durch Überbauung und Versiegelung in einem Umfang von rund 0,6218 ha.</p> <p>Im Bereich der durch die Bau- und Erschließungsmaßnahmen beanspruchten Flächen wird der Oberboden vor Baubeginn abgetragen, gesichert und anschließend zur Verbesserung der Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen im Plangebiet wieder aufgebracht.</p>	wenig erheblich
Oberflächengewässer	Oberflächengewässer (Bäche, Gräben, Stehende Gewässer) kommen innerhalb des Plangebiets oder unmittelbar angrenzend nicht vor.	Es entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen oder Auswirkungen	nicht erheblich
Grundwasser	<p>Gemäß der Hydrogeologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa HK50) treten im Plangebiet Kluftgrundwasserleiter mäßiger Durchlässigkeit und hoher bis mittlerer Ergiebigkeit auf.</p> <p>Hydraulisch sind die Sandsteine im unteren Teil der Plattensandstein-Formation (Oberer Buntsandstein) dem Kluftgrundwasserleiter des Unteren und Mittleren Buntsandstein zuzurechnen (Im Schwarzwald Grundwassergeringleiter).</p> <p>Die Wasserdurchlässigkeit der im Gebiet anstehenden Böden und damit die Grundwasserneubildung ist gering bis mittel.</p> <p>Das Plangebiet liegt in den Zonen III und IIIA des Wasserschutzgebiets TB Schabenhäusen Niedereschach Schabenhäusen WSG-Nr-Amt 326007.</p>	<p>Verringerung der geringen bis mittleren Grundwasserneubildung durch Überbauung und Versiegelungen in einem Umfang von rund 0,5867 ha. Unbelastetes Oberflächenwasser kann weiterhin in angrenzenden Flächen versickern.</p> <p>Erhebliche betriebsbedingte Verschmutzungsgefährdungen für das Grundwasser sind aufgrund der geplanten Nutzung (Wohngebiet mit hohem Grün- und Freiflächenanteil) und unter Berücksichtigung der Festsetzungen der WSG-Verordnung nicht zu erwarten.</p> <p>Potentielle Grundwasserbelastungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Düngung, Pflanzenschutzmittel) entfallen zukünftig.</p>	wenig erheblich

Schutzgut und Wirkfaktoren	Bestand	zu erwartende Auswirkungen/ Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
Klima und Luft	<p>Das Plangebiet ist Teil einer Kaltluftentstehungsfläche über dem Tal des Schlierbachs mit flächigen Abflüssen ins Tal nach Nordosten.</p> <p>Lufthygienisch ist das Gebiet als gering belastet einzustufen durch gelegentlichen landwirtschaftlichen Verkehr und der Verdriftungen von Spritzmitteln.</p>	<p>Teilverlust einer Flächen die aufgrund ihrer geringen Größe und Lage im ländlichen Raum für die lokalklimatischen Verhältnisse von untergeordneter Bedeutung ist.</p> <p>Aufgrund der geplanten Nutzungen mit lockerer Einzelhausbebauung und einem hohen Grün- und Freiflächenflächenanteil (56 %) sind erhebliche Beeinträchtigenden insbesondere durch Emmission oder Flächenaufheizungen nicht zu erwarten.</p>	wenig erheblich
Landschaftsbild/ Ortsbild	<p>Bis auf zwei Bäume am derzeitigen Siedlungsrand umfasst das Plangebiet strukturlose, vorherrschend von Ackerflächen geprägte ortsrandnahe Flächen, die in Bezug auf die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit von geringer Bedeutung sind.</p>	<p>Umwandlung strukturloser Ackerflächen in ein Wohngebiet mit hohen Grün- und Freiflächenanteilen (54 %) und Pflanzgeboten zur Durchgrünung im direkten Anschluss an bestehende Siedlungsflächen.</p> <p>Für das Landschaftsbild besonders hochwertige und abwechslungsreich gestaltete Flächen sind davon nicht betroffen.</p>	wenig erheblich
Erholung	<p>Es sind keine Anlagen für die öffentliche Freizeit- und Erholungsnutzung betroffen.</p>		keine Auswirkungen
Kultur- und Sachgüter	<p>Nach derzeitigen Kenntnisstand sind keine Kulturgüter, wie Baudenkmale, archäologische Fundstellen, Kultur- und Bodendenkmäler, Geotope oder Böden mit einer besonderen Funktion als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte betroffen. Besondere Sachgüter sind nachzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht betroffen.</p>		keine Auswirkungen
Mensch	<p>Zu beurteilen sind zum einen die möglichen Auswirkungen auf die zukünftigen Nutzer des Plangebietes und zum anderen die Auswirkungen der geplanten baulichen Nutzung auf die angrenzende Bebauung und deren Bewohner.</p> <p>Eine Verschlechterung in Bezug auf die Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen sowohl für die Angrenzer als auch für die zukünftigen Nutzer im Vergleich zum derzeitigen Bestand sind nicht zu erwarten.</p>		nicht erheblich
Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung	<p>Aufgrund der geplanten Wohngebietsnutzung sind keine Anlagen zulässig, die eine imissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigen, so dass vorhabensbedingt erhebliche Schadstoffemissionen nicht zu erwarten sind.</p> <p>Die Zunahme von Emissionen durch Heizung, Autoverkehr, sowie von Lärm und Lichtemissionen übersteigen nicht das übliche Maß von Siedlungsflächen und sind aufgrund der geplanten Wohnnutzung als gering bzw. zumutbar einzustufen. Erschütterungen und andere Belästigungen beschränken sich auf die Bauzeit. Relevante Mengen von Wärme (z.B. Prozesswärme) und Strahlung werden nicht emittiert.</p>		wenig erheblich
Risiken für menschliche Gesundheit, kultur-elles Erbe oder Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	<p>Aus der vorhabensbedingten Nutzung des Plangebiets als durchgrüntes Wohngebiet ergibt sich keine Anhaltspunkt für eine besondere bau- und betriebsbedingte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen.</p> <p>Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt oder das kulturelle Erbe infolge der Realisierung der Planung sind nicht ersichtlich.</p>		keine Auswirkungen

Schutzgut und Wirkfaktoren	Bestand	zu erwartende Auswirkungen/ Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	Es handelt sich um die Erweiterung bestehender Wohnbauflächen, für die entsprechender Bedarf aus der örtlichen Bevölkerung besteht. Hieraus können keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit den bereits realisierten Wohngebieten abgeleitet werden.		keine Auswirkungen
eingesetzte Techniken und Stoffe	Aufgrund der zulässigen Art der baulichen Nutzung als Wohngebiet mit Einzelhausbebauung kann auf die bau-, anlage- und betriebsbedingte Beurteilung der eingesetzten Techniken und Stoffe verzichtet werden.		keine Auswirkungen
Wechselwirkungen	Erhebliche Auswirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht zu erwarten.		keine Auswirkungen

VII. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der Nutzung

Für die bauliche Erweiterung wird ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt, da der § 13b BauGb vordringlich der Ausweisung von Wohnraum dient.

Aus diesem Grund werden Nutzungen, die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig wären, ausgeschlossen.

2. Überbaubare Grundstücksflächen, zulässige Gebäudelängen und Bauweise

Um eine flexible Bebauung gewährleisten zu können, werden keine Baufenster festgesetzt. Die einzuhalten- den Abstände zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen werden durch die LBO geregelt.

Entsprechend der umgebenden Bestandsbebauung wird eine offene Bauweise mit Einzelhäusern festge- setzt.

3. Zulässige Grundflächen

Angestrebt wird durch die Festlegung der maximalen Grundflächenzahl in Verbindung mit den festgesetzten Baugrenzen eine lockere Einzelhausbebauung mit entsprechenden Grünflächenanteilen.

4. Vollgeschosse und zulässige Höhe der baulichen Anlagen

4.1. Höhe der baulichen Anlagen und deren Bezugspunkte

Die zulässige Höhe der Bebauung wird über die Festsetzung der maximalen Trauf- und Firsthöhen geregelt und die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) in Abhängigkeit von der Höhe der Achse der künftigen Erschlie- ßungsstraße festgesetzt. Dadurch werden unverhältnismäßig hohe Gebäude vermieden.

4.2. Zahl der Vollgeschosse

Um ein einheitliches Ortsbild zu schaffen, wird die Zahl der Vollgeschosse festgelegt.

5. Nebenanlagen, Garagen, Carports, Stellplätze und Tiefgaragen

Die einzuhaltenden Abstände mit Garagen und Carports zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrs- flächen werden durch die LBO geregelt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind jedoch Abstände zu öffent- lichen Verkehrsflächen zu halten. Die Höhe von Garagen wird begrenzt, um eine störende Wirkung auszu- schließen.

Die Regelungen zu Nebenanlagen entsprechen den Formulierungen in der BauNVO, da im Plangebiet kein besonderer Regelungsbedarf in Bezug auf die Zulässigkeit von Nebenanlagen vorliegt.

6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Der Ortsteil Schabenhäusen ist sehr ländlich geprägt und es überwiegen die eigengenutzten Wohnformen in Form von freistehenden Einfamilienhäusern. Um dieser Struktur Rechnung zu tragen wird festgesetzt, dass pro Einzelhaus nur drei Wohneinheiten zulässig sind (eigengenutzte Hauptwohnung und vermietete Einlieger- wohnung).

7. Flächen für die Abwasserbeseitigung und den Wasserabfluss

Um eine sachgerechte Entsorgung des Abwassers gewährleisten zu können, werden Festsetzungen zur Abwasserbeseitigung getroffen.

8. Versorgungsleitungen

Aus stadtgestalterischen Gründen wird festgesetzt, dass oberirdische Strom- und Fernmeldeleitungen unzulässig sind.

9. Verkehrsflächen

Um die Verkehrssicherheit gewährleisten zu können, sind Zufahrten zu den Grundstücken nur von den Erschließungsstraßen aus zulässig. Zufahrten über den landwirtschaftlichen Weg werden deshalb verboten.

10. Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft

Um den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, werden entsprechende Festsetzungen getroffen.

VIII. Örtliche Bauvorschriften

1. Dachform und Dachneigung

Um den Grundstückseigentümern die Möglichkeit zu bieten eine moderne Bauweise umzusetzen, ist die Wahl der Dachform und -neigung im gesamten Plangebiet freigestellt.

2. Fassaden und Dachgestaltung

Um visuelle Beeinträchtigungen zu verhindern, werden Festsetzungen zur Gestaltung der Dächer und Fassaden getroffen. Zudem werden aus Ortsbild gestalterischen Gründen Festsetzungen bezüglich der Materialien getroffen. Um die Nutzung von erneuerbaren Energien zu fördern, werden Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zugelassen. Aus Gründen des Grundwasser- und Bodenschutzes sind nur Dacheindeckungen aus Materialien zulässig, die sicherstellen, dass keine Schwermetalle ausgelöst werden.

3. Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Damit Dächer durch Aufbauten, Fenster und Einschnitte nicht übermäßig erweitert oder verändert werden, werden in den planungsrechtlichen Festsetzungen Einschränkungen diesbezüglich festgelegt.

4. Werbeanlagen

Werbeanlagen und Automaten werden entsprechend dem Charakter als Wohngebiet ausgeschlossen.

5. Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen

5.1. Gestaltung der unbebauten Flächen

Um den Eingriff in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten und eine gewisse Durchgrünung des Plangebietes zu erzielen, sind die nicht überbauten Flächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Aufgrund der Lage des Plangebietes in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Tiefbrunnen Schabenhäusen“ werden detaillierte Festsetzungen in Bezug auf die zulässige Belagsgestaltung für Zufahrten und Stellplätze getroffen.

Eine Versickerung von Oberflächenwasser darf nur über die belebte Oberbodenzone erfolgen, z.B. in Form von Rasenfugen, Rasengittersteinen oder Rasenwaben oder über angrenzende Grünflächen. Andere wasserdurchlässige Beläge sind nicht zulässig.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder die Autowäsche ist dementsprechend nur auf wasserundurchlässigen Belägen zulässig.

5.2. Einfriedungen

Um eine abriegelnde Wirkung zwischen den privaten Grundstücken und dem öffentlichen Raum zu vermeiden, werden Festsetzungen zur Höhe und Art der Einfriedungen getroffen.

5.3. Stützmauern

Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird ein Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt, aus gestalterischen Gründen zusätzlich noch eine Höhenbegrenzung bezogen auf die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.

6. Antennen und Anlagen für die Telekommunikation

Die Versorgung der Haushalte mit Fernsehen und Radio erfolgt heutzutage fast ausschließlich über einen Kabelanschluss oder über Satellitenempfang. Die zulässige Anzahl an sichtbaren Medienempfangsanlage pro Gebäude wird daher beschränkt.

7. Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen

Wie heutzutage üblich, sind Leitungen unterirdisch zu verlegen.

8. Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

Um parkende Fahrzeuge im öffentlichen Raum zu vermeiden ist eine Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen notwendig.

IX. Anlagen

1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 19.09.2018
2. Prüfung der geogenen Bodenbelastung (Hydrogeologisches Büro Thomas Reichel, Stand 31.08.2018)

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 15.08.2019 (2. Offenlage) für
die Sitzung am 16.09.2019 (2. Offenlage)

Geänderte Fassung vom 26.03.2021 für
die Sitzung am 19.04.2021

Bearbeiter:

Laura Digiser / Thomas Grözingler

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen
des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Gemeinde Niedereschach , den

.....

Martin Ragg (Bürgermeister)

Gemeinde Niedereschach
Schwarzwald-Baar-Kreis

Bebauungsplan „Badäcker“

Verfahren nach § 13b BauGB

in Niedereschach - Schabenhäusern

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Unterlagen für die Sitzung am 19.04.2021

Änderungen gegenüber der Fassung vom 15.08.2019 sind grau hinterlegt.

Hohenzollernweg 1		72186 Empfingen		07485/9769-0
Schießgrabenstraße 4		72280 Dornstetten		07443/24056-0
Gottlieb-Daimler-Str. 2		88696 Owingen		07551/83498-0

I. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 612)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), **zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095)**

Aufgrund § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der LBO Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes - in Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung - nachfolgende planungsrechtliche Festsetzungen getroffen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen im Geltungsbereich außer Kraft.

II. Planungsrechtliche Festsetzungen (§§ 1 bis 23 BauNVO + § 9 BauGB)

1. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind im Lageplan schwarz gestrichelt dargestellt.

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

2.1. Allgemeines Wohngebiet - WA (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen.
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen.

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

3.1. Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

Die Höhe der baulichen Anlagen ist durch die Festsetzung der maximalen Traufhöhe und der maximalen Firsthöhe begrenzt.

Die Traufhöhe wird gemessen von der Erdgeschoss-fertigfußbodenhöhe (EFH) bis zum Schnittpunkt der Dachaußenhaut mit der Außenwand. Die Firsthöhe wird gemessen von der EFH bis zu dem Punkt, an dem das Gebäudedach am höchsten in Erscheinung tritt.

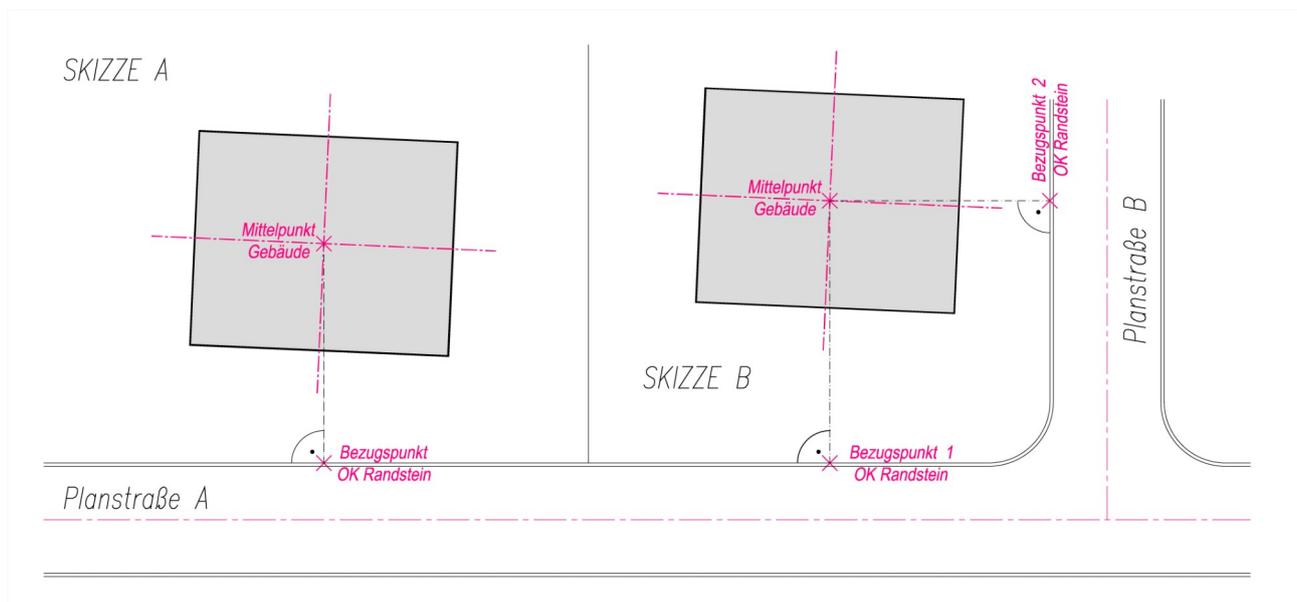
Die Höhenlage der EFH ist wie folgt zu ermitteln, wobei Abweichung um bis zu +/- 0,5 m zulässig sind:

Grundstücke mit einer angrenzenden Straße (vgl. Skizze A):

Die Höhenlage der EFH entspricht der Höhenlage der angrenzenden Straßenverkehrsfläche (Endausbau) rechtwinklig zum Mittelpunkt des Gebäudes.

Grundstücke an 2 Straßenverkehrsflächen (vgl. Skizze B):

Die Höhenlage der EFH entspricht dem Mittelwert aus den Höhenlagen der beiden angrenzenden Straßenverkehrsflächen (Endausbau) rechtwinklig zum Mittelpunkt des Gebäudes.



3.2. Grundflächenzahl (GRZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. §§ 16 und 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone festgesetzt.

Es handelt sich um Maximalwerte, die durch die ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) eingeschränkt sein können.

3.3. Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 20 BauNVO)

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse ist entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone festgesetzt.

4. Bauweise und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Offene Bauweise (O)

Entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone wird die offene Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, die Gebäudelänge darf nicht mehr als 50 m betragen.

Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

5. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Es werden keine Baugrenzen festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die LBO geregelt.

6. Garagen und Carports und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)

Garagen müssen zu den öffentlichen Verkehrsflächen bei Paralleleinfahrt einen seitlichen Mindestabstand von 1,00 m und bei Senkrechteinfahrt einen Stauraum von mindestens 5,00 m einhalten.

Die Wandhöhe an der Traufseite von Garagen darf max. 3,2 m betragen, Bezugshöhe ist die Oberkante der erschließenden Verkehrsfläche.

Stellplätze und Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Belagsausbildung herzustellen. **Es wird auf Punkt 3.1 der örtlichen Bauvorschriften verwiesen.**

7. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 14 und 23 Abs.5 BauNVO)

Nebenanlagen sind zulässig, soweit sie dem Nutzungszweck der in diesem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder dem Baugebiet selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.

Zulässig sind auch Nebenanlagen und Einrichtungen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, da für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.

8. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Für ein Einzelhaus sind max. 3 Wohneinheiten zulässig.

9. Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das anfallende unbelastete Dach- und Oberflächenwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser abzuleiten.

Zur Rückhaltung des Regenwassers werden auf den privaten Grundstücken Zisternen oder gleichartige zur Rückhaltung geeignete Anlagen festgesetzt.

Pro selbständiges Grundstück ist ein Rückhaltevolumen von mind. 0,05 m³ je m² Dachgrundfläche der baulichen Anlagen vorzuhalten. Der Ablauf der Zisterne bzw. der gleichartigen Anlage ist auf etwa 10 l / s x ha pro angeschlossener Fläche zu drosseln. Der Ab- und Notüberlauf sind an den RW-Kanal anzuschließen, eine unterirdische Versickerung des Überlaufs ist nicht zulässig.

Das maximal nachzuweisende Rückhaltevolumen beträgt 6 m³.

10. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Freileitungen sind nicht zulässig.

11. Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern etc.) und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

11.1. Straßenverkehrsflächen

Öffentliche Straßenverkehrsflächen werden entsprechend den Eintragungen im Planteil festgesetzt. Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

11.2. Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Zufahrten zu den Grundstücken sind nur von den festsetzten Straßenverkehrsflächen aus zulässig.

11.3. Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt werden entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt. In den festgesetzten Bereichen sind Grundstücksein- und/oder ausfahrten unzulässig.

12. Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Vermeidung, Minimierung und zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft sind im zeichnerischen Teil folgende Festsetzungen getroffen:

- um Beeinträchtigungen von wild lebenden Tierarten (insbesondere Vögel und Fledermäuse) zu vermeiden, sind Gehölze entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu roden. Ist es nicht möglich, diesen Zeitraum einzuhalten, so muss vor der Fällung durch einen Sachverständigen überprüft werden, ob der Baum von Vögeln oder Fledermäusen genutzt wird.
- je Baugrundstück ist ein klein- bis mittelkroniger Laubbaum oder Obstbaum (Hausbaum) anzupflanzen, der Standort kann unter Berücksichtigung des Nachbarrechts frei gewählt werden.

III. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1. Oberboden und Erdarbeiten

Der humose Oberboden ist getrennt abzutragen, sorgfältig zu sichern und möglichst vollständig auf dem Grundstück wieder zu verwenden. Dies gilt auch für Baustellenzufahrten, Baulagerflächen und sonstige temporäre Einrichtungen.

Auf die Verpflichtung zum schonenden Umgang mit dem Naturgut Boden gemäß § 1a Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Insbesondere sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- Das bei den Bautätigkeiten anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden auszubauen und soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebietes wiederzuverwerten (z. B. zum Massenausgleich) oder einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertung von Bodenmaterial sind die einschlägigen DIN-Normen zu beachten.
- Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.
- Bodenverdichtungen und -belastungen sind zu minimieren, damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist. Erdarbeiten sollten daher grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung ($< 4 \text{ N/cm}^2$) befahren werden.
- Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.
- Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - zu übermitteln.
- Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.
- Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz mitzuteilen.

2. Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

3. Geothermie / Erdwärmesonden

Das Einbringen von Erdwärmesonden in die Zone III des Wasserschutzgebietes „Tiefbrunnen Schabenhäusen“ wird nicht gestattet.

4. Grundwasserschutz

Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten. Drän- oder Quellwasser darf nicht an die vorhandene Schmutz-/ Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Schutzzone III (weiteres Schutzgebiet) des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Schabenhäusen“.

Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zum Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen Schabenhäusen“ vom 05.02.2010 sind zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Wasserschutzgebieten erhöhte Anforderungen an Bau, Betrieb und Unterhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen gestellt werden.

5. Brauchwassernutzung

Eine teilweise Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser über Regenwassersammelanlagen (Zisternen) wird empfohlen, wobei der Überlauf der Sammelanlagen nicht unterirdisch versickert werden darf.

Für die Nutzung von Regenwasser über Regenwassernutzungsanlagen als Brauchwasser sind sowohl die einschlägigen DIN-Normen als auch die Trinkwasserverordnung zu beachten. Im Besonderen gilt die strikte Trennung von Trink- und Nichttrinkwasser, d.h. dass Brauchwasser (Regenwasser) leitungstechnisch vom Trinkwasser getrennt sein muss.

6. Maßnahmen bei Starkregen und Sturzfluten aus dem Außenbereich

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs.1 WHG). Die ggf. zu ergreifenden Maßnahmen sind im Zuge der Erschließungsplanung darzustellen.

7. Vermessungs- und Grenzzeichen

Vermessungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Schutzvorkehrungen zugänglich zu halten. Die Sicherung gefährdeter Vermessungszeichen ist vor Beginn beim Vermessungsamt zu beantragen.

8. Einbauten (Rückenstützen der Straßenverkehrsflächen, Straßenschilder etc.) auf privaten Grundstücksflächen

Haltevorrichtungen sowie Leitungen für die Straßenbeleuchtung einschließlich Beleuchtungskörper und Zubehör, Kennzeichen- und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen sowie die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität oder Telekommunikation dienenden Verteilerkästen befinden sich aus verschiedenen Gründen sinnvollerweise zum Teil neben der Straßenverkehrsfläche auf den privaten Grundstücken.

Zudem werden zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen zum Teil Böschungen, Stützmauern und Hinterbetonstützen für die Straßenrandeinfassung auf den angrenzenden Privatgrundstücken notwendig.

Die Gemeinde wird notwendige Einbauten frühzeitig mit den betroffenen Grundstückseigentümern erörtern und notwendige Einbauten über z. B. Grunddienstbarkeiten sichern.

9. Berücksichtigung von nach anderen gesetzlichen Bestimmungen getroffenen Regelungen und Vorschriften (Natura2000-Schutzgebiet, Wasserschutzgebiet)

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans gelten Regelungen und Vorschriften, die grundsätzlich immer zu beachten sind. Durch diese Vorschriften kann es zu Nutzungseinschränkungen und -regelungen auf den betroffenen Grundstücken / Grundstücksteilen kommen. Entsprechende Auskünfte und weitergehende Hinweise erteilt das Landratsamt Schwarzwald–Baar–Kreis.

Dies betrifft insbesondere Regelungen und Vorschriften in Zusammenhang mit festgelegtem Wasserschutzgebiet TB Schabenhäusen Niedereschach Schabenhäusen WSG-Nr-Amt: 326007. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt wie die gesamte Ortslage von Schabenhäusen in der Zone III und IIIA dieses Wasserschutzgebietes. Die dort formulierten Schutzbestimmungen, Regelungen und Verbote sind zu beachten.

10. Geologie

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Plattensandstein-Formation.

Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violettthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten.

11. Geogene Bodenbelastung

Für die Böden im Plangebiet wurden umfangreiche Schwermetalluntersuchungen durchgeführt. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass von erhöhten Arsengehalten natürlichen Ursprungs auszugehen ist.

Die auf Basis einer Arsen-Resorptionsverfügbarkeitsanalytik ermittelten Werte liegen dabei deutlich unter dem Prüfwert der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für Wohngebiete und noch unter dem Prüfwert der BBodSchV für Kinderspielflächen. In Absprache mit dem Amt für Wasser- und Bodenschutz LRA Schwarzwald-Baar-Kreis sind auf den Flächen, die lt. BPlan als Wohngebiet ausgewiesen sind, keine Maßnahmen notwendig.

Falls in dem geplanten Baugebiet ein Kinderspielplatz gebaut werden soll, wird ein Bodenaustausch oder eine Bodenüberdeckung von mindestens 40 cm Stärke aufgrund der As-Feststoffgehalte in diesem Bereich für notwendig **gehalten**.

Beim Aushub von Gräben und Baugruben ist aufgrund dieser geogenen Belastungen mit Böden der Materialqualität Z 1.1 / Z 1.2 nach der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Tab. 6.1) zu rechnen und damit mit erhöhten Kosten für die Entsorgung des Graben- und Baugrubenaushubs.

Auf die Beilage zum Bebauungsplan (Hydrogeologisches Büro Thomas Reichel, Stand 31.08.2018) wird verwiesen.

12. Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten

Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 15.08.2019 (2. Offenlage) für
die Sitzung am 16.09.2019 (2. Offenlage)

Geänderte Fassung vom 26.03.2021 für
die Sitzung am 19.04.2021

Bearbeiter:

Laura Digiser / Thomas Grözinger

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Gemeinde Niedereschach , den

.....

Martin Ragg (Bürgermeister)

Gemeinde Niedereschach
Schwarzwald-Baar-Kreis

Bebauungsplan „Badäcker“

Verfahren nach § 13b BauGB

in Niedereschach - Schabenhäusern

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Unterlagen für die Sitzung am 19.04.2021

Änderungen gegenüber der Fassung vom 15.08.2019 sind grau hinterlegt.

Hohenzollernweg 1		72186 Empfingen		07485/9769-0
Schießgrabenstraße 4		72280 Dornstetten		07443/24056-0
Gottlieb-Daimler-Str. 2		88696 Owingen		07551/83498-0

I. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Vorschrift sind:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 612)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581),
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095)

Aufgrund der LBO und Gemeindeordnung Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes nachfolgende bauordnungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und gültigen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt:

II. Örtliche Bauvorschriften

1. Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen einschließlich Regelungen über Gebäudehöhen und -tiefen sowie über die Begrünung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1. Dachform und Dachneigung

Die Wahl der Dachform ist frei.

1.2. Dacheindeckung

Mehrfarbige Dachflächen sind nicht zulässig.

Aus Gründen des Grundwasser- und insbesondere des Bodenschutzes sind nur Dacheindeckungen und Dachinstallationen inkl. Ableitungssystem aus Material zulässig, die sicherstellen, dass keine Schwermetalle ausgelöst werden. Nicht zulässig sind danach z.B. Dacheindeckungen aus Kupfer und unbeschichteten Stahlblechen oder Titanzinkblechen, ebenso wie Fassadenverkleidungen aus diesen Materialien.

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig, müssen jedoch aus nicht störend reflektierendem bzw. nicht blendendem Material bestehen. Auf geeigneten Dächern sind diese Anlagen nur in gleicher Dachneigung und gleicher Ausrichtung zulässig.

1.3. Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Dacheinschnitte und Dachgauben sind auf max. 1/2 der Gebäudelänge und Zwerchgiebel auf max. 1/3 der Gebäudelänge beschränkt. Sie müssen durch einen mindestens 1,5 m breiten seitlichen Dachstreifen begrenzt sein.

1.4. Fassadengestaltung

Es sind ortstypische Materialien wie Putz und Holz zu verwenden. Nicht zulässig sind grelle Farben und Metallfassaden.

2. Anforderungen an Werbeanlagen (§ 74 Abs.1 Nr.2 LBO)

Werbeanlagen sind nicht zugelassen.

Automaten sind nicht zugelassen.

3. Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

3.1. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Freianlagen ortstypisch und landschaftsgerecht zu gestalten, zu begrünen und zu pflegen. Nicht erwünscht ist die Pflanzung von standort- oder naturraumfremden Nadelgehölzen z.B. Thuja, Fichten.

Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet sowie unter Berücksichtigung der „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005), nach denen es sich bei dem Plangebiet um ein Gebiet mit besonderen Schutzbedürfnissen handelt, sind für Park-, Stellplatz- und Hofflächen sowie Zufahrts- und Gartenwege etc. nur folgende Beläge zulässig:

- Pflaster- und Plattenbeläge aus flüssigkeitsundurchlässigen Materialien mit mind. 2 cm breiten Rasenfugen
- Rasengittersteine
- Rasenwaben
- Wasserundurchlässige Beläge
- DIBt-zugelassene Behandlungsanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik)

Gemäß „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005) können neben den bereits aufgeführten Belägen auch andere wasserdurchlässige Beläge wie beispielsweise Schotterbeläge, Pflaster mit nicht bewachsenen, durchlässigen Fugen oder poröse Beläge verwendet werden. Für diese Beläge gelten jedoch strengere Anforderungen an den Untergrund (siehe Tabelle 4.1 - Typ D 5 in Verbindung mit Typ D 4 der oben genannten Arbeitshilfen).

Andere wasserdurchlässige Beläge, wie z.B. Pflasterbeläge aus flüssigkeitsundurchlässigen Materialien in Verbindung mit Splittfugen sind nicht zulässig.

Wasserdurchlässige Beläge sind nur auf solchen Flächen zulässig, bei denen eine Verunreinigung durch Lagerung/ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Fahrzeugreinigung/ -wartung o.ä. nicht zu erwarten ist.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Autowäsche auf wasserdurchlässigen Belägen ist nicht zulässig.

Der Entwässerung in angrenzende Grünflächen kann zugestimmt werden, wenn hierdurch eine breitflächige Versickerung über den bewachsenen Oberboden gemäß den „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005) erfolgt.

Auf die Pflanzgebote im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes wird hingewiesen.

3.2. Einfriedungen

Nicht geschlossene Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 0,8 m, gemessen von der Oberkante der davor liegenden Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Geschlossene Einfriedungen (Mauern) sind nur bis zu einer Höhe von 0,3 m zulässig.

Von den öffentlichen Verkehrsflächen inklusive Gehwegen ist mit den Einfriedungen ein Abstand von 0,5 m einzuhalten.

3.3. Stützmauern

Von den öffentlichen Verkehrsflächen inklusive Gehwegen ist mit Stützmauern ein Abstand von 0,5 m einzuhalten. Sie dürfen eine Höhe von maximal 1,00 m über den davor liegenden Verkehrsflächen nicht überschreiten.

4. Antennen und Anlagen für die Telekommunikation (§ 74 Abs. 1 Nr.4 LBO)

Mehr als eine Medienempfangsanlage, welche von außen sichtbar ist, (z.B. Antennen oder Satellitenanlagen) pro Gebäude ist nicht zulässig.

5. Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen (§ 74 Abs. 1 Nr.5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen und Fernmeldefreileitungen sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nicht zulässig.

6. Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 u. § 37 Abs. 1 LBO)

Je Wohnung sind 2 Stellplätze nachzuweisen.

III. Hinweise

Siehe Planungsrechtliche Festsetzungen.

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 15.08.2019 (2. Offenlage) für
die Sitzung am 16.09.2019 (2. Offenlage)

Geänderte Fassung vom 26.03.2021 für
die Sitzung am 19.04.2021

Bearbeiter:

Laura Digiser / Thomas Grözinger

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Gemeinde Niedereschach , den

.....

Martin Ragg (Bürgermeister)

Bebauungsplan

„Badäcker“

Verfahren nach § 13b BauGB

in Niedereschach-Schabenhausen

ABWÄGUNGSPROTOKOLL

Hohenzollernweg 1		72186 Empfingen		07485/9769-0
Schießgrabenstraße 4		72280 Dornstetten		07443/24056-0
Gottlieb-Daimler-Str. 2		88696 Owingen		07551/83498-0

BÜROGRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG



I. EINLEITUNG

Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 16.09.2019 wurde für den Entwurf des Bebauungsplans "Badäcker" in Niedereschach - Schabenhäusen die Beteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 07.10.2019 bis 08.11.2019 durchgeführt.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

Dienststelle	Anschreiben	Antwort	Anregung	Beschluss erf. BPL
Behörden:				
LRA SBK Amt für Abfallwirtschaft		26.09.19	Ja	Ja
LRA SBK Baurechtsbehörde		18.10.19	Nein	Nein
LRA SBK Untere Naturschutzbehörde		05.11.19	Ja	Nein
LRA SBK Vermessungs- und Flurneuerungsamt		30.09.19	Nein	Nein
LRA SBK Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz		08.11.19	Ja	Ja
Sonderbehörden:				
RP FR – Raumordnung		02.10.19	Ja	Ja
RP FR – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	30.09.19	14.10.19	Ja	Nein
IHK Schwarzwald – Baar - Heuberg		31.10.19	Nein	Nein
Landesnaturschutzverband BW		03.11.19	Ja	Ja
Regionalverband Schwarzwald -Baar-Heuberg		31.10.19	Ja	Nein
Infrastrukturunternehmen:				
Unitymedia		31.10.19	Nein	Nein
Deutsche Telekom Technik GmbH		25.10.19	Nein	Nein
Nachbarkommunen:				
Gemeinde Deißlingen		09.10.19	Nein	Nein
Auslegung in der Gemeinde vom 07.10.2019 bis zum 08.11.2019 Keine Anregungen seitens der Öffentlichkeit.				

II. STELLUNGNAHMEN

Landratsamt Schwarzwald Baar Kreis	
Amt für Abfallwirtschaft	
Stellungnahme des Landratsamts vom 26.09.19	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>Durch die dargestellte Planung sind Belange der Abfallwirtschaft berührt. Die Anforderungen der Abfallwirtschaft an die Planung basieren insbesondere auf folgenden Grundlagen: Der Landkreis als öffentlich - rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 2 der Abfallwirtschaftssatzung in Verbindung mit § 20 KrWG betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle. Der Landkreis ist bemüht, allen Einwohnern des Landkreises komfortable Lösungen zur Entsorgung des anfallenden Mülls anzubieten. Er ist jedoch gleichzeitig verpflichtet, bei der Durchführung der Entsorgung die o. g. Vorschriften zum Schutz des eingesetzten Personals, der eingesetzten Maschinen und die allgemein geltenden gesetzlichen Regelungen zu beachten. In diesem Sinne wirkt der Landkreis im Zuge einer Beteiligung von Trägern Öffentlicher Belange bei Bauleitplanungen auf die Einhaltung dieser Vorschriften hin. Sollten die einschlägigen Vorschriften, die in der Regel Mindeststandards enthalten, im Zuge der Planung nicht eingehalten werden, sieht sich der Landkreis nicht imstande, überplante Gebiete derart zu bedienen, dass Abfallsammelfahrzeuge in diese Gebiete hineinfahren und angefallenen und bereitgestellten Müll dort abholen. In diesen Fällen kommt nur eine kollektive Bereitstellung von Müll (z.B. Sperrmüll) und Abfallgefäßen mit Müll durch die im betr. Baugebiet wohnenden Anlieger außerhalb des überplanten Gebiets (d.h. im Zweifelsfall durch Ziehen oder Tragen der Müllbehälter) oder an dessen Rand, wo die Mindeststandards noch eingehalten sind, in Frage. In der übersandten Planung sind Wendeanlagen mit einem Wendekreis von 20,00 m vorgesehen. Für dreiachsige Müllfahrzeuge beläuft sich der Mindestdurchmesser für das von der Gesetzlichen Unfallversicherung vorgegebene Wenden in einem Zuge (ohne Zurückstoßen) jedoch auf 21,00 m. Von dieser Vorgabe darf nur aus zwingenden topographischen oder städtebaulichen Gründen abgewichen werden. Solche sind jedoch nicht erkennbar und wurden auch nicht geltend gemacht. Wir empfehlen eine Anpassung der Planung, da sonst ein Bereitstellen anfallender Abfälle nur im Einmündungsbereich der Niedereschacher Straße erfolgen kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gefordert wurde ein Mindestdurchmesser von 21 m. Dieser setzt sich aus 20 m Wendekreis und 1 m Überhang zusammen. Der Wendekreis wird asphaltiert. Der Überhang ist als öffentlich Grünfläche ausgewiesen. Da dieser nicht befahren wird, braucht er nicht befestigt werden. Er darf nur keine baulichen Anlagen wie z.B. Zäune aufweisen. Bei der Festlegung der Grundstücksgrenzen wurde dies berücksichtigt. Änderungen sind daher nicht erforderlich.</p> <p>Beschlussvorschlag: Keine Änderung.</p>

Landratsamt Schwarzwald Baar Kreis	
Baurechtsbehörde	
Stellungnahme des Landratsamts vom 18.10.19	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
seitens der <u>unteren Baurechtsbehörde</u> werden zum Entwurf des Bebauungsplanes „Badäcker“ im Verfahren nach § 13b BauGB im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme.
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

Landratsamt Schwarzwald Baar Kreis	
Untere Naturschutzbehörde	
Stellungnahme des Landratsamts vom 05.11.19	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>Der Bebauungsplan wird nach § 13 b BauGB aufgestellt. Da das Plangebiet unmittelbar an ein EU-Vogelschutzgebiet angrenzt, wurde unsererseits zunächst geprüft, ob die Schutzziele des EU-Vogelschutzgebietes betroffen sein könnten und eine Aufstellung nach § 13 b BauGB daher ggf. nicht möglich wäre. Gegenüber der ersten Planung reicht nun nicht nur die Grünfläche geringfügig in das Vogelschutzgebiet, sondern auch jeweils ein Drittel der beiden Wendepalten (zusammen ca. bis zu 60 m²).</p> <p>Der Planbereich wird derzeit intensiv als Ackerland genutzt. Lebensstätten melderrelevanter Vogelarten sind nicht betroffen. Nach Prüfung des möglicherweise durch Nahrungsflächenverlust betroffenen Rotmilans ist u. E. nicht davon auszugehen, dass die Schutzziele des EU-VSG erheblich tangiert werden. Durch die sehr kleinflächige Inanspruchnahme einer zumindest in der Brut- und Aufzuchtzeit nicht essentiellen Fläche ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzziele beeinträchtigt werden.</p> <p>Unsererseits wird aber nochmals angeregt, die „langfristige“ Erweiterungsplanung nach Norden in das EU-VSG (Norderweiterung) hinein nicht weiter zu verfolgen. Dies gilt insbesondere für die östliche Wendepalte.</p>	Kenntnisnahme.
	Kenntnisnahme.
	Kenntnisnahme - Durch den vorliegenden Bebauungsplan kann der örtliche Bedarf für den Ortsteil Schabenhausen für die nächste Zeit gedeckt werden. Eine Erweiterung nach Norden in das Vogelschutzgebiet ist deshalb derzeit kein Thema.
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

Landratsamt Schwarzwald Baar Kreis	
Vermessungs- und Flurneuordnungsamt	
Stellungnahme des Landratsamts vom 30.09.19	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
von Seiten des Vermessungs – u. Flurneuordnungsamtes werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme.
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

Landratsamt Schwarzwald Baar Kreis	
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz	
Stellungnahme des Landratsamts vom 08.11.19	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>vielen Dank für die Beteiligung im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben. Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme. Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans zuzusenden.</p>	<p>Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses und das Zusenden einer endgültigen Fassung werden zugesagt.</p>
<p>Zum Bebauungsplanvorhaben „Badäcker“ haben wir bereits im Rahmen der ersten Offenlage mit Schreiben vom 17.12.2018 Stellung genommen. Die von uns geäußerten Belange sind in der aktuellen Fassung weitgehend berücksichtigt. Einzelne Hinweise sowie im Weiteren zu berücksichtigende Punkte haben wir nachfolgend nochmals aufgeführt:</p> <p>Wir begrüßen, dass unser Hinweis zu Flächenbelägen im Wasserschutzgebiet unter Punkt 3.1 der örtlichen Bauvorschriften aufgenommen wurde. Dieser Hinweis kann dahingehend ergänzt werden, dass gemäß „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005) neben den bereits aufgeführten Belägen auch andere wasserdurchlässige Beläge wie beispielsweise Schotterbeläge, Pflaster mit nicht bewachsenen, durchlässigen Fugen oder poröse Beläge verwendet werden können. Für diese Beläge gelten jedoch strengere Anforderungen an den Untergrund (siehe Tabelle 4.1 - Typ D 5 in Verbindung mit Typ D 4 der oben genannten Arbeitshilfen).</p>	<p>Ziffer 3.1 der örtlichen Bauvorschriften wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>Um Unklarheiten zu vermeiden, empfehlen wir, Punkt 6 der planungsrechtlichen Festsetzungen um den Hinweis zu Flächenbelägen im Wasserschutzgebiet zu ergänzen oder alternativ an dieser Stelle auf Punkt 3.1 der örtlichen Bauvorschriften zu verweisen.</p>	<p>Zur Verdeutlichung wird in Ziffer 6 der planungsrechtlichen Festsetzungen ein Verweis auf die örtlichen Bauvorschriften aufgenommen.</p>
	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Ergänzung von Ziffer 3.1 der örtlichen Bauvorschriften.</p> <p>Ergänzung von Ziffer 6 der Planungsrechtlichen Festsetzungen.</p>

Regierungspräsidium Freiburg	
Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	
Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 02.10.19	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>In Ergänzung unserer grundsätzlich auch weiterhin gültigen bisherigen raumordnerischen Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • vom 16.12.2015 und vom 18.05.2016 zur 27. punktuellen FNP-Änderung der VG Villingen-Schwenningen für die Bereiche "Badäcker" und "Auf der Nuß" in Niedereschach-Schabenhäusern sowie • vom 27.1.2018 im Zuge des bisherigen Bebauungsplanverfahrens für den Bereich "Badäcker" <p>1. Belange der Raumordnung und Landesplanung</p> <p>1.1 Wie bereits in unserer letzten Bebauungsplanstellungnahme vom 27.11.2018 sowie der Fachstellungnahme des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg vom 20.12.2018 ausgeführt wurde, ist im Rahmen der 27. punktuellen Änderung des FNPs der VG Villingen-Schwenningen vorgesehen, als quantitativen Ausgleich für die nun geplante Wohnbauflächenerweiterung im Bereich "Badäcker" die bislang noch im wirksamen FNP enthaltene Wohnbaureservefläche "Auf der Nuß" aus dem bisherigen rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan herauszunehmen.</p> <p>Dieses FNP-Änderungsverfahren wurde jedoch nach unseren Unterlagen seit dem Jahr 2016 nicht mehr weitergeführt. Im Interesse einer möglichst bedarfsorientierten und flächensparenden Siedlungsentwicklung (vgl. hierzu bspw. die Plansätze 1.4, 1.9, 3.2.1 und 3.2.2 LEP) regen wir daher an, diese FNP-Änderung bzw. den hiermit verbundenen "Flächentausch" baldmöglichst abzuschließen bzw. umzusetzen.</p>	<p>Zu 1.1: Durch den vorliegenden Bebauungsplan kann der örtliche Bedarf für den Ortsteil Schabenhäusern für die nächste Zeit gedeckt werden.</p> <p>Da der Bebauungsplan als Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt wurde, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nicht zwingend erforderlich. Eine Anpassung des FNP im Wege der Berichtigung ist ausreichend.</p> <p>Da außerdem langfristig eine potenzielle Erweiterung des Baugebietes 'Badäcker' in Richtung Norden aufgrund des angrenzenden Vogelschutzgebietes nur unter erschwerten Bedingungen möglich erscheint und das Instrument des § 13b BauGB seit Jahresbeginn 2020 für eine mögliche bauliche Abrundung im Bereich „Auf der Nuß“ nicht mehr angewendet werden kann, prüft die Gemeinde Niedereschach derzeit, ob das Verfahren zur 27. punktuellen Änderung des FNP überhaupt zum Abschluss gebracht werden soll.</p>
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Zu 1.1: Kein Beschluss erforderlich.</p>

FORTSETZUNG	
Regierungspräsidium Freiburg	
Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	
Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 02.10.19	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>1.2 Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sieht der aktuelle Bebauungsplanentwurf jetzt im Norden der beiden neuen Erschließungsstraßen jeweils eine größere - und so jetzt auch für Müllfahrzeuge "in einem Zug" nutzbare - Wendefläche vor. Hiergegen bestehen zwar unter verkehrlichen sowie entsorgungstechnischen Gesichtspunkten keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken. Jedoch reichen die nördlichen Teile der beiden für diese Wendemöglichkeiten festgesetzten Verkehrsflächen sowie die in diesen Zusammenhang nunmehr am Nordostrand vorgesehene kleinflächige Norderweiterung des Plangebiets so jetzt in das nördlich benachbarte Vogelschutzgebiet "Baar" hinein. Obwohl die untere Naturschutzbehörde bei der bisherigen, seinerzeit lediglich mit einer kleinen Grünfläche im Nordwesten in das Vogelschutzgebiet eingreifenden Planung offenbar noch keine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele dieses Vogelschutzgebietes gesehen hat, sollte deshalb geprüft werden, ob diese Einschätzung so auch für die jetzt nochmals geänderte und räumlich etwas erweiterte Planung gilt.</p> <p>1.3 Aufgrund der nunmehr geplanten Ausweisung einer größeren Verkehrsfläche für eine Wendemöglichkeit im Norden der östlichen Erschließungsstraße wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs dort jetzt nochmals etwas weiter in den im Regionalplan festgelegten "schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft" (hier: Vorrangflur) i. S. d. Grundsatzes 3. 2.2 Regionalplan hinein erweitert. Obwohl es sich hierbei nur um eine relativ kleinflächige Gebietserweiterung handelt, regen wir deshalb an, die Belange der Landwirtschaft und des Erhalts guter landwirtschaftlicher Böden auch bei dieser Planänderung in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.</p>	<p>Zu 1.2: Die untere Naturschutzbehörde sieht in der Ausweisung der Wendepalte kein Konflikt mit dem Vogelschutzgebiet (siehe Seite 3 der Abwägung).</p> <p>Zu 1.3: Unter Punkt III der Begründung wird diese Tatsache bereits abgewogen: „Aufgrund der hohen Nachfrage an Bauplätzen in der Gesamtgemeinde Niedereschach, der geringen Flächeninanspruchnahme und dem direkten Anschluss an bereits bebaute Flächen, kann die Inanspruchnahme der landwirtschaftliche Fläche als angemessen und notwendig angesehen werden.“</p>
	<p>Beschlussvorschlag Zu 1.2: Keine Änderung. Zu 1.3: Keine Änderung.</p>

<p>FORTSETZUNG Regierungspräsidium Freiburg</p>	
<p>Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen</p>	
<p>Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 02.10.19</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</p>
<p>1.4 Die Ergänzung der "Hinweise und Empfehlungen" zu den planungsrechtlichen Festsetzungen um Ausführungen zur Lage des Plangebiets im Wasserschutzgebiet "TB Schabenhäusen-Niedereschach" und die hier deshalb zu beachtende Wasserschutzgebietsverordnung sowie um Hinweise auf die auch bei diesem Bebauungsplan zu berücksichtigenden Belange des Bodenschutzes werden im Übrigen ausdrücklich begrüßt.</p> <p>2. Planungsrechtliche Belange</p> <p>2.1 Wie oben unter Ziffer 1.2 dieser Stellungnahme ausgeführt wurde, reicht die jetzige Planung sowohl im Nordwesten, als auch im Bereich der nun geplanten vergrößerten Wendeplatte im Nordosten des Plangebiets in das Vogelschutzgebiet "Baar" hinein. Wir weisen daher erneut darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB u. a. nur dann möglich ist, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Bebauungsplan die Erhaltungsziele und den Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten beeinträchtigt (§ 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).</p> <p>2.2 Abgesehen von den bereits in unserer letzten Bebauungsplanstellungnahme vom 27.11.2018 angesprochenen Abweichungen des Bebauungsplanentwurfs von den Darstellungen der bislang noch nicht abgeschlossenen 27. FNP-Änderung geht auch die nun festgesetzte Verkehrsfläche für die östliche Wendeplatte teilweise über die im bisherigen FNP-Änderungsentwurf ausgewiesene Baufläche hinaus. Wir bitten daher, auch diese Änderung bei der angekündigten Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung zu berücksichtigen.</p>	<p>Zu 1.4: Kenntnisnahme.</p> <p>Zu 2.1: Die untere Naturschutzbehörde sieht in der Ausweisung der Wendeplatte keine Anhaltspunkte, dass durch den Bebauungsplan die Erhaltungsziele und der Schutzzweck des Vogelschutzgebietes beeinträchtigt werden (siehe Seite 3 der Abwägung).</p> <p>Zu 2.2: Derzeit prüft die Gemeinde, ob das Verfahren zur 27. punktuellen Änderung des FNP zum Abschluss gebracht werden soll, da mit dem Verzicht auf die Entwicklungsfläche „Auf der Nuß“ im FNP keinerlei Entwicklungsmöglichkeiten für den Ortsteil Schabenhäusen mehr zur Verfügung stehen. Eine Anpassung des FNP im Zuge der Berichtigung ist bei Verfahren nach § 13b BauGB ausreichend und wird den zur Satzung beschlossenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes berücksichtigen.</p> <p>Beschlussvorschlag Zu 1.4: Kein Beschluss erforderlich. Zu 2.1: Kein Beschluss erforderlich. Zu 2.2: Kein Beschluss erforderlich.</p>

FORTSETZUNG	
Regierungspräsidium Freiburg	
Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	
Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 02.10.19	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>2.3 Die Ergänzung der "Hinweise und Empfehlungen" zu den planungsrechtlichen Festsetzungen um Ausführungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Lage des Plangebiets im Wasserschutzgebiet "Tiefbrunnen Schabenhäusern-Niedereschach" und die hier deshalb zu beachtende Wasserschutzgebietsverordnung sowie • zu den bei diesem Bebauungsplan zu beachtenden Belangen des Bodenschutzes werden im Übrigen ausdrücklich begrüßt. <p>3. Ergänzende Hinweise</p> <p>3.1 Sowohl der inhaltlich unveränderte "artenschutzrechtliche Fachbeitrag" vom 19.09.2018 als auch das Gutachten zum "geogenen Schwermetallgehalt in den Böden ..." des Plangebiets vom 31.08.2018 beziehen sich offensichtlich noch auf die ursprüngliche Fassung des Bebauungsplanentwurfs aus dem Jahr 2018. Es sollte deshalb geprüft werden, ob die in diesen beiden Gutachten enthaltenen Ausführungen auch für die jetzige, inhaltlich nochmals überarbeitete und räumlich erweiterte Planung gelten.</p> <p>3.2 Ob bzw. inwieweit die in den Planunterlagen und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag enthaltenen Ausführungen zu den Umweltwirkungen dieser Planung sowie die im Bebauungsplanentwurf selbst festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist im Übrigen nach wie vor in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p>	<p>Zu 2.3: Kenntnisnahme.</p> <p>Zu 3.1: Für das Bodengutachten ist keine Ergänzung notwendig, da sich lediglich die Verkehrsflächen geringfügig vergrößern. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag hat natürlich auch das unmittelbare Umfeld des Plangebietes betrachtet, das von der Vergrößerung der Verkehrsflächen tangiert wird. Hieraus ergibt sich deshalb kein Änderungsbedarf.</p> <p>Zu 3.2: Die untere Naturschutzbehörde sieht in der Ausweisung der Wendepalte kein Konflikt mit dem Vogelschutzgebiet (siehe Seite 3 der Abwägung).</p>
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Zu 2.3: Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Zu 3.1: Keine Änderung.</p> <p>Zu 3.2: Keine Änderung.</p>

Regierungspräsidium Freiburg	
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	
Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 14.10.19	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Az. 2511//18-10834 vom 14.01.2019 sind von unserer Seite zum vorgelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.</p> <p>1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen. Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus. Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GISFormat zusenden. Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.</p> <p>Bei Flächennutzungsplanverfahren, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Beschlussvorschlag Zu 1.: Kein Beschluss erforderlich.</p>

FORTSETZUNG	
Regierungspräsidium Freiburg	
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	
Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 14.10.19	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).</p>	Kenntnisnahme.
<p>3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.</p>	Kenntnisnahme.
<p>4 Einheitlicher E-Mail-Betreff Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.</p>	Kenntnisnahme.
<p>5 Hinweis zum Datenschutz Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.</p>	Kenntnisnahme.
	<p>Beschlussvorschlag Zu 2.: Kein Beschluss erforderlich. Zu 3.: Kein Beschluss erforderlich. Zu 4.: Kein Beschluss erforderlich. Zu 5.: Kein Beschluss erforderlich.</p>

FORTSETZUNG	
Regierungspräsidium Freiburg	
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	
Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 14.10.19	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
6 Anzeigepflicht für Bohrungen Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß §4 Lagerstättengesetz beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz zur Verfügung.	Kenntnisnahme.
Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:	Kenntnisnahme.
A Bohrdatenbank Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden: <ul style="list-style-type: none"> · Als Tabelle: http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb · Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb · Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml REQUEST=GetCapabilities &VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb 	Kenntnisnahme.
B Geowissenschaftlicher Naturschutz Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden: <ul style="list-style-type: none"> · Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope · Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml REQUEST=GetCapabilities &VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope 	Kenntnisnahme.
	Beschlussvorschlag Zu 6.: Kein Beschluss erforderlich. Zu A.: Kein Beschluss erforderlich. Zu B.: Kein Beschluss erforderlich.

FORTSETZUNG	
Regierungspräsidium Freiburg	
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	
Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 14.10.19	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen und im LGRBKartenviewer visualisiert werden (http://maps.lgrb-bw.de).	Kenntnisnahme.
	Beschlussvorschlag Zu C.: Kein Beschluss erforderlich.
Industrie- und Handelskammer	
Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer vom 31.10.19	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen zum Bebauungsplan „Badäcker“ der Gemeinde Niedereschach. Wir haben die Pläne im Rahmen unserer Prüfungskompetenz nach § 4 Abs. 2 BauGB geprüft, bezüglich der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange haben wir keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	Beschlussvorschlag Kein Beschluss erforderlich.

Landesnatschutzverband Baden - Württemberg	
Stellungnahme des Landesnaturschutzbundes vom 03.11.19	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>Die Umweltverbände lehnen die Ausweisung von Bebauungsplänen ohne Umwelt- und Bedarfsprüfung ab. Besonders §13b BauGB, der eine Ausweisung von Bebauungsplänen im Außenbereich (!) ohne Umweltprüfung zulässt, halten wir angesichts der Problematiken Arten- und Biotopschwund, Flächenverbrauch, Flächenzerschneidung, aber auch Verödung/ Leerstand der bestehenden Bausubstanz mit der Folge von ständig steigenden Kosten für die Instandhaltung der Infrastruktur für nicht verantwortlich. Auch wurde der Paragraph eingeführt, um den sicher gerade in Ballungsräumen z.T. vorhandenen Wohnungsmangel durch Schaffung von bezahlbarem Wohnraum zu mindern. Eine Ausweisung von Einfamilienhausgebieten im ländlichen Raum ist dafür nicht geeignet und u.E. ein Mißbrauch dieses Paragraphen.</p> <p>Leider können wir auch kein besonderes Bemühen erkennen, innerhalb des Baugebietes zumindest ein Teil von einem Ausgleich umzusetzen. So fehlt in den Bauvorschriften die Pflicht zur Dachbegrünung, das Verbot von Schottergärten oder die naturnahe Anlage der öffentlichen Grünflächen. Doppel- und Reihenhäuser für eine flächensparende Bauweise werden ebenfalls nicht vorgesehen.</p>	<p>Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den aktuellen Rechtsgrundlagen durchgeführt. Von Seiten der Baurechts- bzw. Genehmigungsbehörden kam kein Widerspruch gegen die Wahl des Verfahrens. Deshalb wird das Verfahren in dieser Form zum Abschluss gebracht.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde sieht in der Ausweisung keinen Konflikt mit dem Vogelschutzgebiet (siehe Seite 3 der Abwägung).</p> <p>Die Baugebietsausweisung ist für die Erhaltung einer intakten Bevölkerungsstruktur für den Ortsteil Schabenhäusern dringend erforderlich, es liegen bereits zahlreiche konkrete Anfragen vor. Eine Mehrfamilienhaus-Bebauung im ländlichen Raum könnte diesem Bedarf nicht Rechnung tragen. Alternative Bauflächen stehen nicht zur Verfügung.</p> <p>Innerhalb dies Plangebiets je Grundstück eine Baumpflanzung festgesetzt, um eine innere Durchgrünung des Baugebietes zu gewährleisten. Weitere Festsetzungen sind nicht notwendig, da der Eingriff im Verfahren nach § 13b BauGB als bereits ausgeglichen gilt.</p>
	<p>Beschlussvorschlag: Keine Änderung.</p>
Regionalverband Schwarzwald Baar Kreis	
Stellungnahme des Regionalverbandes vom 31.10.19	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>Im Zuge der vorliegenden Planung ist ein Flächentausch im Rahmen der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen geplant. Die im Flächennutzungsplan festgelegte Wohnbauentwicklungsfläche "Auf der Nuß" wird zurückgenommen und wieder als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Unter diesen Voraussetzungen bestehen von Seiten des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg keine Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan "Badäcker".</p>	<p>Da der Bebauungsplan als Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt wurde, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nicht zwingend erforderlich. Eine Anpassung des FNP im Wege der Berichtigung ist ausreichend. Derzeit prüft die Gemeinde, ob das Verfahren zur 27. punktuellen Änderung des FNP zum Abschluss gebracht werden soll, da mit dem Verzicht auf die Entwicklungsfläche „Auf der Nuß“ im FNP keinerlei Entwicklungsmöglichkeiten für den Ortsteil Schabenhäusern mehr zur Verfügung stehen.</p>
	<p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>

Unitymedia	
Zentrale Planung	
Stellungnahme der Unitymedia vom 31.10.19	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Gegen die o. a. Planung haben wir kein Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Kenntnisnahme.
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
Deutschen Telekom GmbH	
Stellungnahme der Deutschen Telekom GmbH vom 25.10.19	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Vielen Dank für Ihre Informationen. Die Telekom hat hierzu bereits eine Stellungnahme abgegeben. Diese ist bis auf weiteres gültig.	Kenntnisnahme.
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.
Gemeinde Deißlingen	
Stellungnahme der Gemeinde Deißlingen vom 09.10.19	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Nach Durchsicht der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass unsere gemeindlichen Interessen durch die Planung nicht betroffen sind und wir deshalb keine Einwendungen und Bedenken vorbringen.	Kenntnisnahme.
	Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.

Die Abwägungen und Beschlussvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung Niedereschach.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.

Aufgestellt:
Empfingen, 26.03.2021

Bearbeitende/r:
Laura Digiser / Thomas Grözinger

**Gemeinde Niedereschach
Schwarzwald-Baar-Kreis**

Bebauungsplan „Badäcker“

Verfahren nach § 13b BauGB

in Niedereschach-Schabenhausen

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Fassung vom 19.09.2018



Inhaltsübersicht

I.	Einleitung und Rechtsgrundlagen	1
1.	Untersuchungszeitraum und Methode.....	2
2.	Rechtsgrundlagen.....	4
II.	Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen	5
1.	Lage des Untersuchungsgebietes.....	5
2.	Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	6
3.	Geschützte Landschaftselemente im Bereich des Untersuchungsgebietes.....	8
	3.1. Schutzgebiete.....	8
	3.2. Biotopverbund.....	9
III.	Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten	10
1.	Farn- und Blütenpflanzen (<i>Pteridophyta et Spermatophyta</i>).....	11
2.	Säugetiere (<i>Mammalia</i>) ohne Fledermäuse (s.o.).....	13
3.	Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>).....	16
4.	Vögel (<i>Aves</i>).....	18
5.	Reptilien (<i>Reptilia</i>).....	21
6.	Wirbellose (<i>Evertebrata</i>).....	23
	6.1. Schmetterlinge (<i>Lepidoptera</i>).....	23
IV.	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	25
V.	Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für Niedereschach	26
VI.	Literaturverzeichnis	28

I. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes "Badäcker" in Niedereschach - Schabenhäusen. Die Fläche umfasst insgesamt ca. 1,3 ha. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll das bestehende Wohngebiet in Richtung Norden bzw. Osten vergrößert werden.

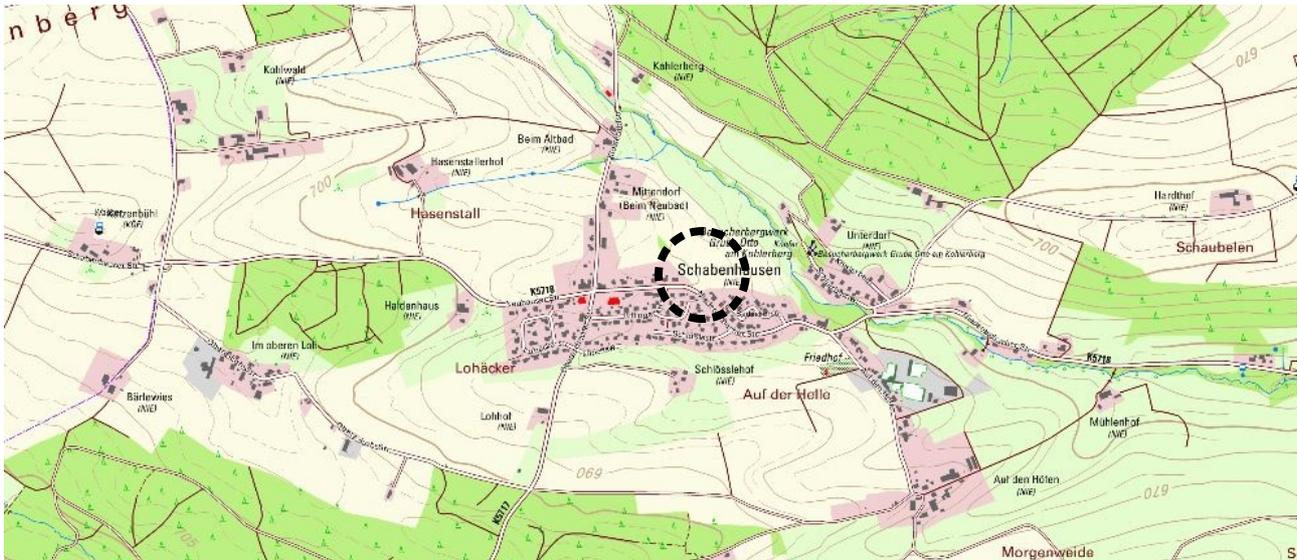


Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelte Linie)

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

1. Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten zwischen 18.05.2016 und 07.03.2018. Die Avifauna wurde visuell und akustisch im Rahmen von Übersichtsbegehungen erfasst. Eine separate Untersuchung zur Fledermausfauna wurde aufgrund der Biotopausstattung und der vorliegenden Planung als nicht notwendig erachtet. Das Quartierpotenzial in Bäumen und Gebäuden und damit die potenzielle Betroffenheit der Fledermäuse wurde im Rahmen der Übersichtsbegehungen erhoben. Zunächst wurde das ca. 1,4 ha umfassende Untersuchungsgebiet in seine Haupt-Struktureinheiten „Grünland“, „Acker“ und „Gehölze“ untergliedert. Innerhalb dieser Haupteinheiten wurden Kleinstrukturen definiert, die als Habitate für sonstige potenzielle Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie geeignet sein könnten. Zusätzlich wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen, nach Rupfplätzen etc. abgesucht.

Im Vordergrund der sonstigen potenziellen Arten stand die Selektion des Zielartenkonzeptes des Landes Baden-Württemberg (ZAK). Diese erfolgt durch die Eingabe der kleinsten im Portal des ZAK vorgegebenen Raumschaft in Verknüpfung mit den Angaben der im Gebiet vorkommenden Habitatstrukturen. Im Ergebnis lieferte das ZAK die zu berücksichtigenden Zielarten.

Diese sind im vorliegenden Fall bei den Säugetieren die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und der Biber (*Castor fiber*), bei den Reptilien die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und bei den Schmetterlingen der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*).

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet						
Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema	
(1)	18.05.2016	Th. Ettner	17:00 – 17:20 Uhr	bewölkt, 15 °C	Übersichtsbegehung, N, V	
(2)	01.06.2016	Th. Ettner	10:55 – 11:25 Uhr	leicht bewölkt, 14 °C	V	
(3)	13.02.2018	A. Kohnle	09:30 – 10:20 Uhr	bewölkt (0 – 100 %), -10,5 °C	Übersichtsbegehung	
(4)	07.03.2018	A. Kohnle	10:30 – 11:30 Uhr	bewölkt (90 %), stark windig, 5 °C	Übersichtsbegehung	
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen						
Übersichtsbegehung: Erfassung sämtlicher artenschutzrechtlich relevanter Strukturen, Tier- und Pflanzenarten						
N: Nutzung		V: Vögel				

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wird das landesweite Zielartenkonzept (ZAK) für Niedereschach dargestellt und bei der Ergebnisfindung mit diskutiert. Als zutreffende Habitatstrukturen wurden ausgewählt:

- D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.2.1 deutlich verarmt),
- D4.1 Lehmäcker,
- D6.2 Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland (im Wald s. E1.7), Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen).

Im Zielartenkonzept für diese Auswahl sind 25 Tierarten aus 4 Artengruppen aufgeführt. Die zu berücksichtigenden Arten nach dem Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) sind in Tabelle 11 im Anhang dieses Gutachtens dargestellt.

2. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** der folgendermaßen gefasst ist:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevorschriften des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

II. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

1. Lage des Untersuchungsgebietes

Die Planfläche liegt auf ca. 676 m ü. NHN und wird im Süden und Westen vom bestehenden Siedlungsbereich begrenzt. Nördlich und östlich schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an.



Abb. 2: Ausschnitt aus der topografischen Karte (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

2. Nutzung des Untersuchungsgebietes

Den Großteil des Plangebiets machen Ackerflächen aus (siehe Abb. 3 und 6). Lediglich im Nordwesten wird eine Fettwiese in Anspruch genommen (siehe Abb. 4) sowie im Süden ein Grasweg und sich anschließende Rasenflächen, die teilweise als Lagerflächen genutzt werden (siehe Abb. 5). Folgende Arten wurden innerhalb der arten- und blütenarm ausgebildeten Fettwiese erfasst:

Wiesen-Fuchsschwanz (<i>Alopecurus pratensis</i>)	Spitz-Wegerich (<i>Plantago lanceolata</i>)
Wiesen-Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>)	Wiesen-Rispengras (<i>Poa pratensis</i>)
Gänseblümchen (<i>Bellis perennis</i>)	Gewöhnliches Rispengras (<i>Poa trivialis</i>)
Weiche Tresse (<i>Bromus hordeaceus</i>)	Scharfer Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>)
Knäuelgras (<i>Dactylis glomerata</i>)	Wiesenlöwenzahn (<i>Taraxacum Sectio Ruderalia</i>)
Wolliges Honiggras (<i>Holcus lanatus</i>)	Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>)
Deutsches Weidelgras (<i>Lolium perenne</i>)	Weiß-Klee (<i>Trifolium repens</i>)
Wiesen-Lieschgras (<i>Phleum pratense</i>)	Zaun-Wicke (<i>Vicia sepium</i>)

Der Grasweg ist als Trittrasenausgeprägt und enthält im Wesentlichen die folgenden Arten:

Gänseblümchen (<i>Bellis perennis</i>)	Einjähriges Rispengras (<i>Poa annua</i>)
Deutsches Weidelgras (<i>Lolium perenne</i>)	Wiesen-Rispengras (<i>Poa pratensis</i>)
Spitz-Wegerich (<i>Plantago lanceolata</i>)	Wiesenlöwenzahn (<i>Taraxacum Sectio Ruderalia</i>)
Breit-Wegerich (<i>Plantago major</i>)	Weiß-Klee (<i>Trifolium repens</i>)

Im Untersuchungsgebiet befinden sich eine Birke (*Betula pendula*) und eine Fichte (*Picea abies*, siehe Abb. 7). Beide Bäume weisen auf Brusthöhe einen Stammdurchmesser von ca. 50 cm auf. An der Birke befinden sich außerdem mehrere Astlöcher und eine Spalte (siehe Abb 8).



Abb. 3: Blick auf das Untersuchungsgebiet von Süden aus



Abb. 4: Fettwiese im westlichen Plangebiet



Abb. 5: Grasweg entlang der südlichen Plangrenze



Abb. 6: Blick über das Plangebiet von Westen nach Osten



Abb. 7: Blick auf das südliche Plangebiet mit den beiden Bestandsbäumen



Abb. 8: Birke im südlichen Plangebiet mit Astlöchern und Spalte

3. Geschützte Landschaftselemente im Bereich des Untersuchungsgebietes

3.1. Schutzgebiete

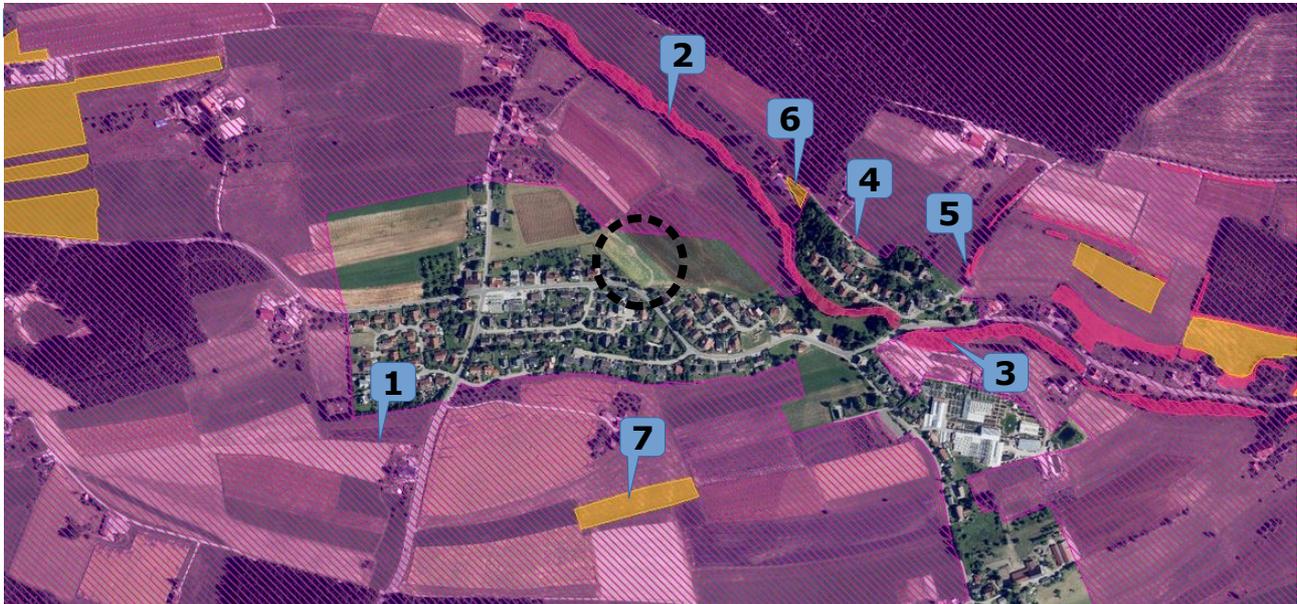


Abb. 9: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 2: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches			
Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	8017-441	SPA-Gebiet: Vogelschutzgebiet „Baar“	angrenzend
(2)	1-7816-326-0729	Offenlandbiotop: Schlierbach N Schabenhäusen	ca. 190 m NO
(3)	1-7817-326-0051	Offenlandbiotop: Schlierbach zwischen Schabenhäusen und Niedereschach	ca. 430 m O
(4)	1-7817-326-0046	Offenlandbiotop: Hecke N Schabenhäusen/Unterdorf	ca. 330 m O
(5)	1-7817-326-0044	Offenlandbiotop: Hecken entlang Sträßchen NE Schabenhäusen/Unterdorf	ca. 500 m
(6)	6510-8000-4604-0554	FFH-Mähwiese: Mähwiese W Schabenhäusen/Unterdorf	ca. 250 m NO
(7)	6510-8000-4604-0487	FFH-Mähwiese: Mähwiese S Schabenhäusen	ca. 370 m S
-	6	Naturpark: Südschwarzwald	innerhalb
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
Lage : kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung			

Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen keine Schutzgebiete. Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an das Vogelschutzgebiet „Baar“ an, bzw. liegt kleinflächig sogar innerhalb diesem. Es wird konstatiert, dass vom Vorhaben keine erheblichen negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung ausgehen.

3.2. Biotopverbund

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ versteht sich als Planungs- und Abwägungsgrundlage, die entsprechend des Kabinettsbeschlusses vom 24.04.2012 bei raumwirksamen Vorhaben in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist. Die Biotopverbundplanung ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Arbeits- und Beurteilungsgrundlage bezüglich der Alternativenprüfung, sowie bei der Ausweisung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmenflächen.

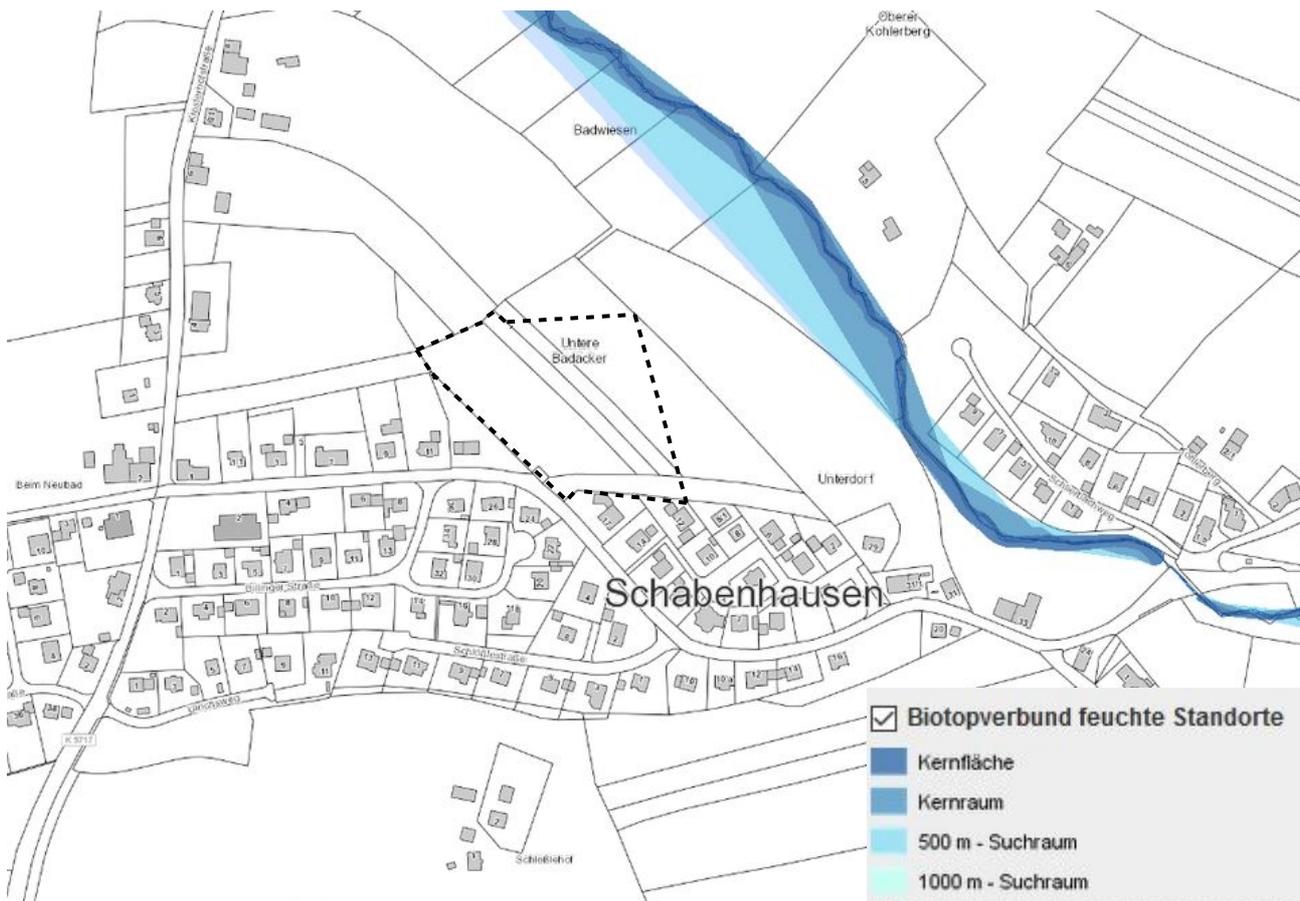


Abb. 10: Biotopverbund (blaue Flächen) in der Umgebung des Geltungsbereiches (schwarz gestrichelte Linie)
(Kartendienst der LUBW).

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ stellt im Offenland drei Anspruchstypen dar – Offenland trockener, mittlerer und feuchter Standorte. Innerhalb dieser wird wiederum zwischen Kernräumen, Kernflächen und Suchräumen unterschieden. Kernbereiche werden als Flächen definiert, die aufgrund ihrer Biotopausstattung und Eigenschaften eine dauerhafte Sicherung standorttypischer Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften ermöglichen können. Die Suchräume werden als Verbindungselemente zwischen den Kernflächen verstanden, über welche die Ausbreitung und Wechselwirkung untereinander gesichert werden soll.

Nördlich und östlich der Ortschaft Schabenhäusen verlaufen entlang des Schlierbaches Flächen des Biotopverbundes feuchter Standorte. Der Planbereich schneidet jedoch keine Biotopverbundsflächen an. Eine Beeinträchtigung solcher Flächen durch das Vorhaben wird damit ausgeschlossen.

III. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 3: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat		
Arten / Artengruppe	Habitateneignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	potenziell geeignet – Planungsrelevante Pflanzenarten wurden nicht erwartet. Das Untersuchungsgebiet liegt im Verbreitungsraum des Frauenschuhs (<i>Cypripedium calceolus</i>). Der Status der Art wird diskutiert.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere (inkl. Fledermäuse)	potenziell geeignet – Quartiere von Fledermäusen in den Bäumen sowie eine Nutzung des Gebietes als Jagdraum waren nicht auszuschließen. Die im ZAK angegebenen Arten Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) und Biber (<i>Castor fiber</i>) werden diskutiert.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Vögel	potenziell geeignet – Es bestanden potenzielle Brutmöglichkeiten für störungsunempfindliche Bodenbrüter, Höhlenbrüter und Zweigbrüter.	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	potenziell geeignet - Planungsrelevante Reptilienarten waren aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten. Die im ZAK aufgeführte Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) wird diskutiert.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten wurde aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung ausgeschlossen.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose	potenziell geeignet - Planungsrelevante Evertebraten wurden aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung nicht erwartet. Die im ZAK aufgeführten Arten Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) und Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) werden diskutiert.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

1. Farn- und Blütenpflanzen (*Pteridophyta et Spermatophyta*)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Der Status des Frauenschuhs (*Cypripedium calceolus*) (gelb hinterlegt) wird überprüft.

Tab. 4: Abschichtung der Farn- und Blütenpflanzen des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit Angabe zum Erhaltungszustand) ¹								
Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
X		Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	+	-	-	-	-
!	?	Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	-	-	+	+	-
X	X	Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	+	+	+	+	+
X	X	Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	-	+	-	-	-
X	X	Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	-	?	-	-	-
X	X	Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	+	+	-	-	-
X	X	Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	-	-	-	-	-
X	X	Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	+	+	+	+	+
X	X	Biegsames Nixenkraut	<i>Najas flexilis</i>	?	?	?	?	?
X	X	Sommer-Schraubenstendel	<i>Spiranthes aestivalis</i>	+	+	+	+	+
X	X	Europäischer Dünnpfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	+	+	+	+	+

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen	
V	mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.
H	mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.
[!]	Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich
LUBW:	Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.
1	Verbreitung
2	Population
3	Habitat
4	Zukunft
5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

Der Frauenschuh benötigt als Lebensraum trockenwarme bis maximal frische lichte Wälder auf basenreichen Standorten oder gebüschreiche Magerrasen (vgl. auch folgende Tabelle zur Ökologie der Art). Diese Biotoptypen existieren im Geltungsbereich nicht, weshalb ein Vorkommen der Art dort ausgeschlossen wird. Weitere planungsrelevante Pflanzenarten sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten und wurden auch nicht gefunden.

¹ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Zur Ökologie des Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*).

Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptstandorte befinden sich im Hügel- und Bergland; • besiedelt halbschattige und kalkreiche Standorte in Wäldern und Gebüsch; • in Baden-Württemberg hauptsächlich in älteren Fichten- und Kiefernwäldern; • Böden sind meist lehmig und basenreich; • Wuchsstandorte auch in verbrachenden und gebüschreichen Kalkmagerrasen.
Blütezeit	<ul style="list-style-type: none"> • Von Mai - Juni.
Lebensweise	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrjährige Pflanze mit unterirdischem Überdauerungsorgan und horizontal kriechender Sprossachse (Rhizom); • Fruchtreife im Oktober und nachfolgend Windverbreitung; • Blüte dient als Kesselfalle für Insekten.
Verbreitung in Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungsschwerpunkte sind die Schwäbische Alb, die Gäubereiche und das Alpenvorland; • punktuelle Vorkommen sind auch im Schwarzwald bekannt; • durch Nachstellen (Ausgraben, Abpflücken) sind zahlreiche Standorte inzwischen erloschen; • im Kernbereich der Verbreitung sind teilweise große Bestände unter Schutz erhalten geblieben.

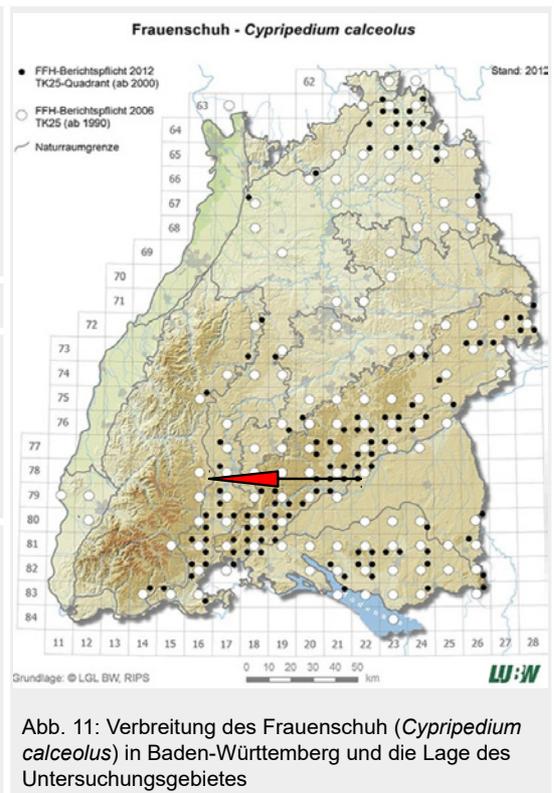


Abb. 11: Verbreitung des Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes

✓ Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie weiteren Untersuchungsergebnissen in diesem Bereich von Niedereschach wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit wird ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

2. Säugetiere (Mammalia) ohne Fledermäuse (s.o.)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet. Das ZAK nennt die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und den Biber (*Castor fiber*) als zu berücksichtigende Arten (gelb hinterlegt).

Tab. 5: Abschichtung der Säugetiere (ohne Fledermäuse) des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ²								
Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
!	?	Biber	<i>Castor fiber</i>	+	+	+	+	+
X	X	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	-	-	-	-	-
X	X	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	-	?	-	?	-
!	?	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	?	?	?	?	?
X	X	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	?	?	?	?	?

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
V	mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.				
H	mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.				
[!]	Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich				
LUBW:	Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.				
1	Verbreitung	2	Population	3	Habitat
4	Zukunft	5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)		

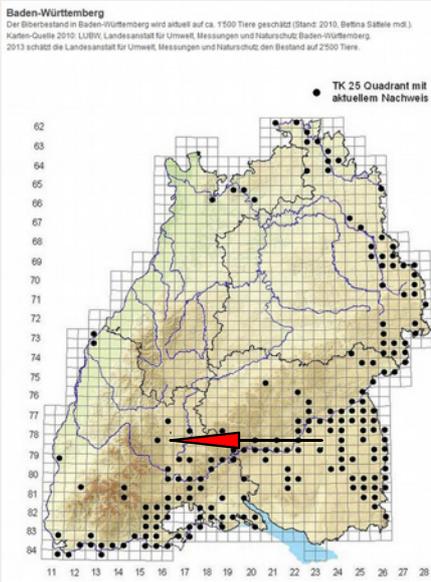
Die in Baden-Württemberg streng geschützten Arten und die FFH-Arten, die z.T. in begrenzten und gut bekannten Verbreitungsgebieten auftreten, sind im Umfeld des Planungsraumes mit Ausnahme der Haselmaus und des Bibers nicht zu erwarten.

Da im Geltungsbereich kein Gewässer verläuft, ist der Biber hier auch nicht zu erwarten. Eventuelle Vorkommen am nordöstlich des Untersuchungsgebietes verlaufenden Schlierbach werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt. Beim Absuchen des zum Plangebiet parallel verlaufenden Bachabschnittes wurden keine Nagespuren oder Aufstauungen als Hinweise auf die Anwesenheit des Bibers gefunden. Insofern wird ein Vorkommen der Art hier ausgeschlossen.

Geeignete Habitate für die Haselmaus sind im Geltungsbereich nicht zu finden. Die Haselmaus ist auf dichte Hecken mit einem breiten Querschnitt und einem hohen Anteil an fruchttragenden Gehölz-Arten angewiesen. Zwischen Straße und Ackerfläche befinden sich jedoch lediglich vereinzelt stehende Bäume. Auch das Gehölz, welches im Nordwesten unmittelbar ans Plangebiet angrenzt, ist ungeeignet, da es v.a. aus Nadelbäumen und Ziersträuchern besteht. Da der von der Haselmaus benötigte Lebensraum im Plangebiet nicht existiert, kann ein Vorkommen der Art hier ausgeschlossen werden.

² gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Zur Ökologie des Biber (*Castor fiber*).

Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Größere Bachniederungen und Flussauen mit abwechslungsreich ausgebildeten Gewässerläufen; • Uferbereiche und Vorländer mit grabbarem Substrat. 	<p>Baden-Württemberg Der Biberbestand in Baden-Württemberg wird aktuell auf ca. 1'500 Tiere geschätzt (Stand 2010; Bettina Säßle m.d.). Karten-Quelle 2010: LUBW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. 2013 schätzte die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz den Bestand auf 2'500 Tiere.</p> 
Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Partnerbindung während der gesamten Lebensdauer; • Aktivität überwiegend in der Dämmerung, allerdings auch tag- und nachtaktiv; • Landspaziergänge sind vor allem von Jungtieren über mehrere Kilometer bekannt. 	
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Geschlechtsreife mit 2 Jahren; • 2 – 3 (-5) Jungtiere zwischen April und Juli. 	
Verbreitung in Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> • Ca. 3.500 Exemplare mit wachsender Tendenz. Die Ausbreitung erfolgt über die östlichen und südlichen Landesteile entlang der kleineren Flüsse auf der Ostalb und in Südbaden. Das Donautal ist weitgehend besiedelt. 	
		<p>Abb. 12: Verbreitung des Biber (<i>Castor fiber</i>) in Baden-Württemberg (Stand 2010).</p>

Zur Ökologie der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*).

Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Die Art besiedelt Waldgesellschaften aller Art, größere Feldgehölze und Feldhecken im nutzbaren Verbund. Zusammenhängende Strukturen sollen für einen stabilen Bestand 20 ha nicht unterschreiten. • Zur Ernährung ist eine Strauchschicht mit Früchte tragenden Gehölzen über den gesamten Jahresverlauf erforderlich. • Haselmäuse dringen in Parks und Obstgärten vor, sofern dichte Gehölze in störungsarmen Bereichen vorhanden sind.
Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Die Art ist standorttreu und wechselt innerhalb eines kleineren Revieres regelmäßig den Standort durch Nutzung mehrerer selbst gebauter Sommerkobel (Parasiten- und Prädatorendruck); • Nachtaktivität mit Ernährung von Knospen, Samen, Früchten, Blättern und teilweise auch Insektenlarven und Vogeleier. • Während besonders heißer Phasen kann eine Sommerlethargie mit vollständiger Inaktivität der Tiere eintreten. • Die Phase des Winterschlafes verläuft maximal von Oktober bis April. Als Auslöser wirkt die Nachttemperatur, welche bei raschem starken Absinken zu einem frühen Eintritt veranlasst.
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Geschlechtsreife im ersten Frühjahr nach dem Winterschlaf. • Die Brunft beginnt sofort nach dem Winterschlaf und hält den gesamten Sommer an. • Wurfzeit nach 22 – 24 Tagen mit 1 – 7 (9) Jungen.
Verbreitung in Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> • Die Haselmaus kommt in allen Landesteilen vor und sie ist nach bisherigem Kenntnisstand nirgendwo häufig. • Verbreitungslücken sind lediglich die Hochlagen des nördlichen Schwarzwaldes um Freudenstadt (vgl. SCHLUND 2005) und des südlichen Schwarzwaldes um Hinterzarten, Titisee, Schauinsland, Feldberg). SCHLUND und SCHMID (2003 unveröff.) konnten allerdings Haselmäuse in Nistkästen in der Nähe des Naturschutzzentrums Ruhestein nachweisen.

3 SCHLUND, W. (2005): Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758) in: BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg. 2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Insektenfresser (*Insectivora*), Hasentiere (*Lagomorpha*), Nagetiere (*Rodentia*), Raubtiere (*Carnivora*), Paarhufer (*Artiodactyla*). Ulmer-Verlag. Stuttgart. 704 S.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keinerlei Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Haselmäusen und vom Biber registriert. Eine Beschädigung oder Zerstörung und eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen kann zurzeit ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf planungsrelevante Säugetierarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

- ✓ **Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

3. Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich des Messtischblattes 7816 (SO) stammen entweder aus der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege oder sind dem Zielartenkonzept (ZAK) entnommen.

Wie in Tab. 6 dargestellt, liegen der LUBW für das Messtischblatt-Viertel jüngere Nachweise (●) von 4 Fledermausarten vor. Die Artnachweise in den Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt, die aus dem ZAK stammenden Arten sind mit "ZAK" angegeben. Datieren die Meldungen aus dem Berichtszeitraum vor dem Jahr 2000, so ist zusätzlich "1990-2000" vermerkt.

Tab. 6: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7816 SO) mit den Angaben zum Erhaltungszustand. ⁴									
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen ⁵ bzw. Nachweis	Rote Liste B-W ¹⁾	FFH-Anhang	Erhaltungszustand				
					1	2	3	4	5
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	ZAK	1	IV	+	-	-	-	-
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	●	2	IV	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	ZAK	2	IV	+	?	-	-	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	● / ZAK	i	IV	+	-	+	?	-
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	ZAK	i	IV	+	+	+	+	+
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	●	3	IV	+	+	+	+	+
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	●	3	IV	+	+	+	+	+
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	ZAK	0	IV	?	?	?	?	?
Zweifarbflödenmaus	<i>Vespertilio murinus</i>	NQ	i	IV	+	?	?	?	?

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen		
1): BRAUN ET AL. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.		
2) NQ: Nachbarquadrant zum MTB 7816 SO		
0: ausgestorben oder verschollen	1: vom Aussterben bedroht	2: stark gefährdet
3: gefährdet	i: gefährdete wandernde Tierart	
FFH IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie		Alle Fledermaus-Arten sind gemäß BNatSchG streng geschützt
LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ + einen günstigen, „gelb“ - einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ - einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) ? eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.		
1 Verbreitung	2 Population	3 Habitat
4 Zukunft	5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)	

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von

4 gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

5 gemäß LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013

6 BRAUN & DIETERLEIN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

(März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**.

Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Diese mündet in die **Wochenstubenzeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November).

Diese verschiedenen Lebensphasen können allesamt innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes statt finden oder artspezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen. Im Zusammenhang mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollten vor allem die Zeiträume der Wochenstuben und des Sommerquartiers mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden. Besonders geeignet sind dabei die Monate Mai bis September.

Quartierkontrollen: Zur Ermittlung der lokalen Fledermausfauna wurden zunächst die Bäume im Gebiet nach Höhlen und Spalten abgesucht. Es konnte in der Birke eine Spalte nahe einer Stammgabelung festgestellt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Struktur von einzelnen Fledermäusen als Ruheplatz genutzt wird. Winterquartiere sind im Untersuchungsgebiet nicht anzunehmen, da ober- und unterirdische Höhlen, Felsspalten und Altbäume mit hohen Stammdurchmessern, welche frostsichere Quartiere bieten, im Plangebiet nicht vorhanden sind. Die offenen Flächen des Plangebiets (ca. 1,4 ha) machen nur einen Bruchteil der Größe der Jagdhabitats aus und sind aufgrund der Strukturarmut und intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Jagdraum vermutlich wenig attraktiv. Erhebliche negative Auswirkungen des Planvorhabens auf das Nahrungsangebot der lokalen Fledermauspopulation können daher nicht abgeleitet werden.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

In einer Birke kommt eine als Tagesquartier für einzelne Fledermäuse geeignete Spalte vor. Der Baum darf daher vorsorglich nur außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse gefällt werden, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober. Unter dieser Bedingung können vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes und ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermaus-Populationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt.

✓ **Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird unter Beachtung der o.g. Rodungszeiten außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse ausgeschlossen.**

4. Vögel (Aves)

Die Erfassungen erfolgten in Form von vier Übersichtsbegehungen.

In den nachfolgenden Tabellen sind sämtliche während der Kartierperiode beobachteten Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt (getrennt für die Jahre 2016 und 2018). Neben der **fortlaufenden Nummer** sind die Arten in alphabetischer Reihenfolge nach dem **Deutschen Namen** sortiert. Den Arten ist die jeweilige **wissenschaftliche Bezeichnung** und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von SÜDBECK ET AL (2005) veröffentlichte Abkürzung (**Abk.**) zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Die innerhalb der Zeilen **gelb hinterlegten Arten** sind nicht diesen Gilden zugeordnet, sondern werden als 'streng geschützte' Arten gesondert geführt.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen, ob diese als Brutvogel (**B**), Brutvogel in der Umgebung (**BU**) oder als Nahrungsgast (**NG**) zugeordnet wird. Dabei gilt der qualitativ höchste Status aus den Beobachtungen. Wurde z.B. eine Art zunächst bei der Nahrungssuche (NG) im Wirkungsraum des Geltungsbereiches beobachtet, nachfolgend ein Brutplatz in der Umgebung (BU) entdeckt, so wird diese Art unter (BU) geführt.

In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (§) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (§) und 'streng geschützten' Arten (§§) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von „-2“ bis „+2“ angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Tab. 7: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk. ⁷	Gilde	Status	RL BW ⁸	§	Trend
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	zw	BU	*	§	+1
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	h	BU	*	§	+1
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	zw	BU	*	§	-1
4	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	h	BU	*	§	0
5	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	zw	NG	*	§	0
6	Elster	<i>Pica pica</i>	E	zw	NG	*	§	+1
7	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	h/n	BU	*	§	0
8	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gim	zw	BU	*	§	-1
9	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	zw	BU	*	§	0
10	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	h/n, g	BU	*	§	0
11	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	g	BU	V	§	-1

7 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

8 BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Tab. 7: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk.	Gilde	Status	RL BW	§	Trend
12	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	h	BU	*	§	0
13	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	h	BU	*	§	0
14	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Kra	zw	DZ	*	§	+2
15	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	!	DZ	*	§§	0
16	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	zw	DZ	*	§	0
17	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	!	NG	*	§§	+1
18	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	zw	BU	*	§	-1
19	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	zw	DZ	*	§	-2
20	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	zw	BU	*	§	-2

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Gilde: !: keine Gilden-Zuordnung (dies gilt für seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter).

b : Bodenbrüter **g** : Gebäudebrüter **h** : Höhlenbrüter **h/n** : Halbhöhlen- / Nischenbrüter **zw** : Zweigbrüter bzw. Gehölzfreibrüter

Status: ? als Zusatz: fraglich; ohne Zusatz: keine Beobachtung

NG = Nahrungsgast

BU = Brut in direkter Umgebung um den Geltungsbereich

DZ = Durchzügler, Überflug

Rote Liste: RL BW: Rote Liste Baden-Württembergs

* = ungefährdet

V = Arten der Vorwarnliste

§: Gesetzlicher Schutzstatus

§ = besonders geschützt

§§ = streng geschützt

Trend (Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009)

0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %

-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %

+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %

+2 = Bestandszunahme größer als 50 %

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen 20 Arten zählen zu unterschiedlichen Brutvogelgemeinschaften. Dort sind einerseits Vergesellschaftungen von solchen der Siedlungsbereiche, der Gärten und Parks sowie der siedlungsnahen und von Gehölzen bestimmten Kulturlandschaft zu finden, andererseits solche der von Gehölzen bestimmten Bereiche und der Wälder. Reine Offenlandarten der Wiesen und Felder wurden im Rahmen der Begehungen nicht erfasst. Von den im ZAK aufgeführten Vogelarten konnte lediglich der Rotmilan als Brutvogel der Umgebung (2 Exemplare über dem nördlich gelegenen Wald im Synchronflug) registriert werden. Innerhalb des Geltungsbereiches konnten keine Vogelbruten festgestellt werden.

Die Bäume im Untersuchungsgebiet kommen allerdings als potenzielle Brutplätze für Zweigbrüter in Frage und dürfen daher nur außerhalb der Vogelbrutzeit gefällt werden. In der Birke wurde eine kleine Höhle festgestellt, welche durch einen ausgebrochenen Ast entstanden ist. Hier wird für kleine Höhlenbrüter (z.B. Meisen) ein geeigneter Nistplatz vermutet.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Schädigungen oder Zerstörungen von Nestern bzw. Gelegen oder die Tötung von Vögeln könnten sich baubedingt durch die Rodung der Birke ergeben. Vorsorglich sollte die Rodung daher außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, also nicht in der Zeit vom 1. April bis 30. September. Es kann davon ausgegangen werden, dass für ubiquitäre und häufige Arten, wie sie im Gebiet angetroffen wurden, die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Somit werden keine Ersatzmaßnahmen notwendig.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

- ✓ **Unter Einhaltung des o.g. Rodungszeitraumes kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

5. Reptilien (Reptilia)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als zu berücksichtigende Art. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt.

Tab. 8: Abschichtung der Reptilienarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ⁹								
Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
X	X	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	+	?	+	+	+
X	X	Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	-	-	-	-	-
!	?	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	+	-	-	-	-
X	X	Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	+	+	+	+	+
X	X	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	+	+	+	+	+
X	X	Aspiviper	<i>Vipera aspis</i>	?	?	?	?	?
X	X	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	+	+	+	+	+

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen	
V	mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.
H	mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.
[!]	Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich
LUBW:	Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.
1	Verbreitung
2	Population
3	Habitat
4	Zukunft
5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

Die Zauneidechse benötigt ein Habitatmosaik mit Rohbodenstellen oder leicht erwärmbaren Substraten (Steine, Holz) zur Thermoregulation, geschützten Bereichen zum Verstecken und Aufsuchen von Schatten, sowie grabbaren Substraten zum Ablegen der Eier. Im Geltungsbereich, welcher größtenteils aus Acker besteht und von einem Grasweg und einer Fettwiese gesäumt wird, stehen für die Art keine geeigneten Lebensraumstrukturen zur Verfügung. Somit wird ein Vorkommen der Zauneidechse hier ausgeschlossen.

⁹ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Zur Ökologie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Ursprüngliche Steppenart der halboffenen Landschaften; • trocken-warme und südexponierte Lagen, meist in ökotonen Saumstrukturen oder in Brachen oder Ruderalen; • auch in extensiven Grünlandflächen, Bahndämmen, Abbaustätten; • benötigt Mosaik aus grabbarem Substrat, Offenbodenflächen, Verstecken (Holzpolder, Steinriegel, Trockenmauern).
Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Ende der Winterruhe ab Anfang April; • tagaktiv; • Exposition in den Morgenstunden; • grundsätzlich eher verborgener Lauerjäger.
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Eiablage ab Mitte Mai bis Ende Juni, mehrere Gelege möglich; • Eiablage in gegrabener und überdeckter Mulde; • Jungtiere erscheinen ab Ende Juli und August.
Winterruhe	<ul style="list-style-type: none"> • Ab Mitte September, Jungtiere zum Teil erst im Oktober; • Quartiere sind Nagerbauten, selbst gegrabene Höhlen, große Wurzelstubben und Erdspalten
Verbreitung in Bad.-Württ.	<ul style="list-style-type: none"> • In allen Landesteilen von den Niederungen bis in die Mittelgebirge (ca. 850 m ü. NHN).

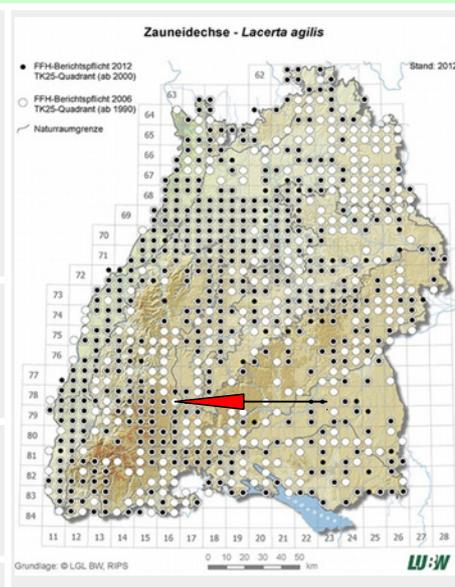


Abb. 13: Verbreitung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

✓ Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen. Somit wird auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

6. Wirbellose (Evertebrata)

6.1. Schmetterlinge (Lepidoptera)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) als zu berücksichtigende Arten. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt.

Tab. 9: Abschichtung der Schmetterlinge des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ¹⁰ .								
Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
X	X	Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	-	-	-	-	-
X	X	Haarstrangeule	<i>Gortyna borelii</i>	+	?	+	+	+
X	X	Eschen-Scheckenfalter	<i>Hypodryas maturna</i>	-	-	-	-	-
X	X	Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	-	-	-	-	-
!	?	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	+	+	+	+	+
X	X	Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	+	+	+	+	+
X	X	Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	+	-	-	-	-
X	X	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	+	+	?	+	+
X	X	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea teleius</i>	+	+	?	+	+
X	X	Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	-	-	+	-	-
X	X	Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	+	-	+	+	-
!	?	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	+	?	?	+	?

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
V	mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.				
H	mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.				
[!]	Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich				
LUBW	Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.				
1	Verbreitung	2	Population	3	Habitat
4	Zukunft	5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)		

Es wurden im Plangebiet weder die von diesen beiden Arten jeweils benötigten Raupennahrungspflanzen (nicht-saure Ampferarten, Weidenröschengewächse) noch attraktive Nektarhabitate zur Nahrungsversorgung der erwachsenen Falter vorgefunden. Somit wird ausgeschlossen, dass hier bodenständige Populationen des Großen Feuerfalters und des Nachtkerzenschwärmers existieren bzw. dass das Gebiet eine überdurchschnittliche Bedeutung als Nahrungshabitat für die Imagines besitzt.

¹⁰ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Zur Ökologie des Feuerfalters (*Lycaena dispar*).

Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Offenlandart besiedelt sonnige Grünlandstrukturen; • bevorzugte Biotopstrukturen sind Feuchtwiesen, Gräben, feuchte Grünlandbrachen, Ruderalflächen und extensive Äcker.
Flugzeit	<ul style="list-style-type: none"> • Erste und meist kleinere Jahresgeneration ab Ende Mai bis Ende Juli; • zweite Faltergeneration ist meist individuenreicher und erscheint ab Anfang August bis Ende September.
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Eiablage einzeln oder in Gruppen auf Blattoberseite, Raupenschlupf nach ca. 6 – 10 Tagen; • Raupenfutterpflanzen sind Ampferarten, vor allem Riesen-Ampfer (<i>Rumex hydrolapathum</i>) und Stumpfblatt-Ampfer (<i>R. obtusifolius</i>); • Larvalentwicklung der 2. Generation insgesamt ca. 200 Tage, da die Larven in eingerollten Ampferblättern überwintert.
Verbreitung in Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungsschwerpunkte sind die Oberrheinebene und das Neckar-Tauberland; • Ausbreitungstendenz nach Nordosten gerichtet; • jährliche Schwankungen mit zahlreichen Neunachweisen.

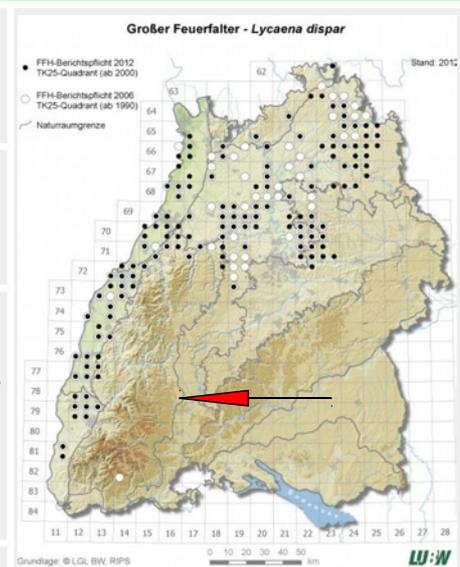


Abb. 14: Verbreitung des Feuerfalters (*Lycaena dispar*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

Zur Ökologie des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*).

Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Besiedlung von warmen, sonnigen und feuchten Standorten; • bevorzugt Hochstaudenfluren, Röhrichte und Seggenbestände entlang von Fließgewässern oder Uferbereiche von Stillgewässern; • weicht auch auf extensive Mähwiesen in Talsenken aus.
Flugzeit	<ul style="list-style-type: none"> • Die Flugzeit beginnt Anfang Mai und endet Anfang Juli; • eine Faltergeneration.
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Raupenfutterpflanzen sind Weidenröschen-Arten (z. B. <i>Epilobium hirsutum</i>, <i>E. angustifolium</i>) und die Gewöhnliche Nachtkerze (<i>Oenothera biennis</i>); • die Eiablage erfolgt auf Nahrungspflanzen an möglichst vollsonnigen Standorten; • Raupen sind nachtaktiv, raschwüchsig und von unverwechselbarer Erscheinung; • Verpuppung bereits nach weniger Wochen Entwicklungsdauer (Juli-August) und Überwinterung im Boden.
Verbreitung in Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> • Die Art hat keine ausgeprägten geografischen Verbreitungsschwerpunkte; • es liegen zahlreiche, meist zufällige, Beobachtungen vor. Insgesamt sind keine rückläufigen Tendenzen erkennbar.

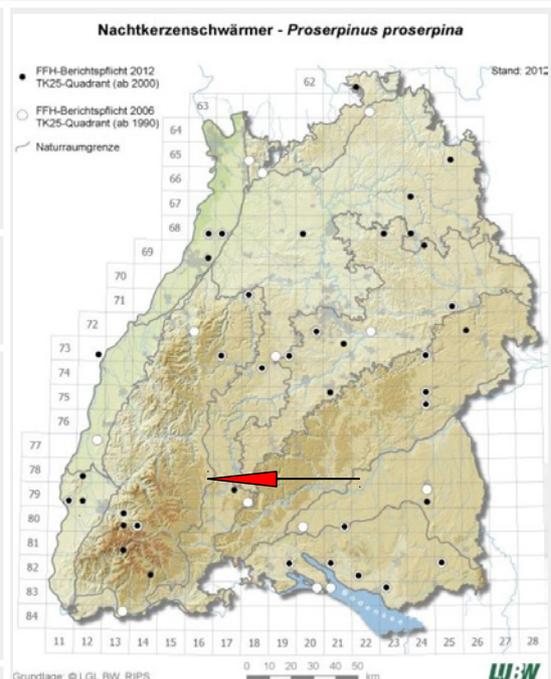


Abb. 15: Verbreitung des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

IV. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tab. 10: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung		
Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen	nicht betroffen	keines
Vögel	betroffen	Es entfällt ein potenzieller Brutplatz für kleine Höhlenbrüter sowie für Zweigbrüter. Da es sich bei den Vogelvorkommen im Gebiet um ubiquitäre Arten handelt, ist davon auszugehen, dass sie auf Nistgelegenheiten in der Umgebung ausweichen können.
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht betroffen	keines
Fledermäuse	betroffen	Es entfällt ein potenzieller Hangplatz in der Birke.
Reptilien	nicht betroffen	keines
Amphibien	nicht betroffen	keines
Wirbellose	Käfer	nicht betroffen
	Schmetterlinge	nicht betroffen
	Libellen	nicht betroffen
	Weichtiere	nicht betroffen

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kein Verstoß gegen 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

1.1. Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen

- um Beeinträchtigungen von wild lebenden Tierarten (insbesondere Vögel und Fledermäuse) zu vermeiden, sind Gehölze entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu roden. Ist es nicht möglich, diesen Zeitraum einzuhalten, so muss vor der Fällung durch einen Sachverständigen überprüft werden, ob der Baum von Vögeln oder Fledermäusen genutzt wird.
- Versiegelungen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken,

Erstellt:

Empfingen, den 19.09.2018

Bearbeiter:

Theresa Ettner (Dipl. Biol.)

Anna Kohnle (Dipl. Biol.)

V. Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für Niedereschach

Tab. 11: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept								
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	ZAK-Status	Kriterien	ZIA	Rote Liste		FFH-RL	BG
					D	BW		
Zielarten Säugetiere								
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Biber	<i>Castor fiber</i>	LB	2, 4	x	3	2	II, IV	§§
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	LB	2	-	2	1	IV	§§
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	N	2a	-	G	2	IV	§§
Zielarten Vögel								
Landesarten Gruppe A		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	LA	2	-	3	2	-	§§
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	LA	2	-	1	1	-	§§
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	LA	2	-	2	2	-	§§
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	LA	2	x	2	2	-	§
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	LA	2	x	2	1	I	§§
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	LB	2,3	x	2	2	-	§§
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	N	6	-	3	3	-	§§
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	N	6	-	V	3	-	§
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	N	6	-	-	3	-	§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	N	6	-	3	3	-	§
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	N	5,6	-	2	V	I	§§
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	N	6	-	V	3	-	§
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	5	-	-	-	I	§§
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	N	6	-	2	V	-	§§
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	N	7	x	3	V	I	§§
Zielarten Amphibien und Reptilien								
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	N	6	-	3	V	IV	§§
Zielarten Tagfalter und Widderchen								
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	LB	2,3	-	2	3!	II, IV	§§
Weitere europarechtlich geschützte Arten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	-	-	-	i	IV	§§
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	-	-	V	G	IV	§§
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	-	3	3	IV	§§
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	-	-	-	-	V	IV	§§
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	-	G	i	IV	§§

Tab. 11: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept	
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen	
ZAK	(landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2005, für Fledermäuse und Vögel Stand 2009):
LA	Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.
LB	Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.
N	Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.
Kriterien (Auswahlkriterien für die Einstufung der Art im Zielartenkonzept Baden-Württemberg, s.a. Materialien: Einstufungskriterien):	
	Zur Einstufung als Landesart: 1 (sehr selten); 2 (hochgradig gefährdet); 3 (sehr hohe Schutzverantwortung); 4 (landschaftsprägende Habitatbildner).
	Zur Einstufung als Naturraumart: 2a (2, aber noch in zahlreichen Naturräumen oder in größeren Beständen); 5 (hohe Schutzverantwortung, aber derzeit ungefährdet); 6 (gefährdet); 7 (naturräumliche Charakterart).
ZIA	(Zielorientierte Indikatorart): Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).
	Rote Liste D: Gefährdungskategorie in Deutschland (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).
	Rote Liste BW: Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).
FFH	Besonders geschützte Arten nach FFH-Richtlinie (Rat der europäischen Gemeinschaft 1992, in der aktuellen Fassung, Stand 5/2004): II (Anhang II), IV (Anhang IV), * (Prioritäre Art).
EG	Vogelarten nach Anhang I der EG Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, in der aktuellen Fassung, Stand 4/2009).
BG	Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen (Stand 8/2005); für die Aktualität der Angaben wird keine Gewährleistung übernommen, zu den aktuellen Einstufungen siehe Wisia Datenbank des BfN: www.wisia.de .
Gefährdungskategorien (Die Einzeldefinitionen der Einstufungskriterien sind zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung teilweise unterschiedlich und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):	
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
G	Gefährdung anzunehmen
-	nicht gefährdet
i	gefährdete wandernde Art (Säugetiere)
!	besondere nationale Schutzverantwortung

VI. Literaturverzeichnis

Allgemein

- ALBRECHT, R., GEISLER, J. & MIERWALD, U. (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.
- BfN (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Bundesamt für Naturschutz.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.
- DOERPINGHAUS, A. ET AL. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- DREWS, A., J. GEISLER & U. MIERWALD (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.
- EU KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- FARTMANN, T., GUNNEMANN, H. & SALM, P. (2001): Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II (und ausgewählter Arten der Anhänge IV und V) der FFH-Richtlinie. In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42, 42–45.
- GASSNER, E., A. WINKELBRANDT & D. BERNOTAT (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Aufl. C.F. Müller, eine Marke der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH. Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg. 485 S.
- GRUTTKE, H. ET AL. (2004): Memorandum: Verantwortlichkeit Deutschlands für die weltweite Erhaltung von Arten. Naturschutz und Biologische Vielfalt 8, 273–280.
- GRUTTKE, H. & LUDWIG, G. (2004): Konzept zur Ermittlung der Verantwortlichkeit für die weltweite Erhaltung von Arten mit Vorkommen in Mitteleuropa: Neuerungen, Präzisierungen und Anwendungen. Natur und Landschaft, 79(6), 271–275.
- HÄNEL, K. (2007): Methodische Grundlagen zur Bewahrung und Wiederherstellung großräumig funktionsfähiger ökologischer Beziehungen in der räumlichen Umweltplanung. Lebensraumnetzwerke für Deutschland. Universität Kassel.
- HÄNEL, K. & RECK, H. (2010): Bundesweite Prioritäten zur Wiedervernetzung von Ökosystemen. Endbericht zum F+E-Vorhaben FKZ 3507 090. Kurzfassung. Bundesamt für Naturschutz. Leipzig.
- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hessisches Ministerium für Umwelt Energie Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Wiesbaden.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen, 2005(1), 12–17.
- KIEMSTEDT, H., MÖNNECKE, M. & OTT, S. (1996): Methodik der Eingriffsregelung. Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung von § 8 BNatSchG. Naturschutz und Landschaftsplanung, 28(9), 261–271.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Version 1.3.
- MÜLLER-KROEHLING, S. ET AL. (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern (4. aktualisierte Fassung, Juni 2006). Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft. Freising.
- NLWKN (2012): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Stand November 2011. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz.
- OBB StMI (2011): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Stand: 03/2011). Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern.
- PAN & ILÖK (PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH MÜNCHEN & INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE MÜNSTER, 2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in Deutschland; Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Stand August 2010. Unveröff. Gutachten im Auftrag des BfN, FKZ 805 82 013.
- PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 743 S.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 693 S.
- PLACHTER, H. ET AL., 2002. Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 70, 566 S.
- RECK, H. ET AL. (2004): Lebensraumkorridore für Mensch und Natur. Abschlussbericht zur Erstellung eines bundesweiten kohärenten Grobkonzeptes (Initialskizze). Bundesamt für Naturschutz Deutscher Jagdverband. Kiel, Kassel, Leipzig, Bonn.

- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplans des Bundesministeriums f. Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes f. Naturschutz. Hannover, Marburg.
- SACHTELEBEN, J. & BEHRENS, M. (2010): Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz. BfN-Skripte 278, 180 S.
- SCHNITZER, P. ET AL. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft (2).
- TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten In Planungs- Und Zulassungsverfahren, Books On Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

Säugetiere (*Mammalia*)

- BRAUN M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- BRAUN, M., DIETERLEN, F., HÄUSSLER, U., KRETZSCHMAR, F., MÜLLER, E., NAGEL, A., PEGEL, M., SCHLUND, W. & H. TURNI (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – in: BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 263-272. – Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2005): Fledermäuse (*Chiroptera*) - Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Fledermäuse. In A. DOERPINGHAUS ET AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 318–372.
- GRIMMBERGER, E. (2014): Die Säugetiere Deutschlands. Beobachten und Bestimmen. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim. 561 S.
- HEIDECKE, D. (2005): Anleitung zur Biberbestandserfassung und -kartierung. Mitteilungen des Arbeitskreises Biberschutz 1.
- JUŠKAITIS, R. (1995): Relations between common dormice (*Muscardinus avellanarius*) and other occupants of bird nest-boxes in Lithuania. – Folia Zool. 44: 289-296.
- JUŠKAITIS, R. (1997): Breeding of the common dormouse (*Muscardinus avellanarius* L.) in Lithuania. – Natura Croat. 6: 189-197.
- JUŠKAITIS, R. (1999a): Life tables for the common dormouse *Muscardinus avellanarius* in Lithuania. – Acta Theriologica 44: 465-470.
- JUŠKAITIS, R. (1999b): Winter mortality of the common dormouse (*Muscardinus avellanarius*) in Lithuania. – Folia Zool. 48: 11-16.
- JUŠKAITIS, R. (2007): Feeding by the common dormouse (*Muscardinus avellanarius*): a review. – Acta Zool. Lituanica 17/2: 151-159.
- JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehmbücherei 670. Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaften.
- MEINIG, H., BOYE P. & BÜCHNER, S. (2004): *Muscardinus avellanarius* (LINNAEUS, 1758). - In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2, 693 S.
- SCHWAB, G. & SCHMIDBAUER, M. (2009): Kartieren von Bibervorkommen und Bestandserfassung. Mariaposching.

Vögel (*Aves*)

- BARTHEL, P.H. & HELBIG, A.J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola, 19 (2005), 89–111.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., Aula, Wiebelsheim, 3 Bände.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie –Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul. 270 S.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GNIELKA, R. (1990): Anleitung zur Brutvogelkartierung. Apus, 7, 145–239.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1987): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1.1 und 1.2 ; Karlsruhe
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2.2, Ulmer, Stuttgart: 880 S.
- HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2, Ulmer, Stuttgart: 547 S.
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22: 172 S.

- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Rastatt. 174 S.
- HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, KREUZIGER, J. & BERNSHAUSEN, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze - Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung, 44(8), 229–237.
- MLR (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) in Zusammenarbeit mit der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Bearbeitung: GÖG Gruppe für ökologische Gutachten; GUNTHER MATTHÄUS, MICHAEL FROSCH & DR. KLAUS ZINTZ. Karlsruhe. 144 S.
- SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Reptilien (*Reptilia*)

- BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 285–298.
- DEUSCHLE, J. J. REISS & R. SCHURR (1994b): Reptilien. In: Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Esslingen (Hrsg.): Natur im Landkreis Esslingen. Bd. 2: 54 S.
- GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. Wiebelsheim. Quelle & Meyer-Verlag.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm. Gustav Fischer Verlag.
- KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In J. TRAUTNER. Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen [BVdL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10.11.1991]. Ökologie in Forschung und Anwendung 5, 111–118.
- MEYER, F., THORALF, S. & ELLWANGER, G. (2004): Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) der FFH-Richtlinie. In B. PETERSEN ET AL. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 7–197.

Schmetterlinge (*Lepidoptera*)

- BELLMANN, H. (2009): Der neue Kosmos Schmetterlingsführer - Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen, Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart, Deutschland.
- DREWS, M. (2003e): *Lycaena dispar* (HARWORTH, 1803). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 515–522.
- FARTMANN, T., E. RENNWALD & J. SETTELE (2001): Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*). In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Bonn-Bad Godesberg: Angewandte Landschaftsökologie 42, 379–383.
- HERMANN, G. (1992): Tagfalter und Widderchen – Methodisches Vorgehen bei Bestandsaufnahmen zu Naturschutz- und Eingriffsplanungen. In J. TRAUTNER. Arten- und Biotopschutz in der Planung. Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen [BVdL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10.11.1991]. Ökologie in Forschung und Anwendung 5, 219–238.
- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung, 43 (10), 293–300.
- RENNWALD, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) (PALLAS, 1772). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 202–209.
- SETTELE, J., FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (2000): Die Tagfalter Deutschlands. Stuttgart. Ulmer.

GEMEINDE NIEDERESCHACH
BAUGEBIET „BADÄCKER“ IN SCHABENHAUSEN

Geogene Schwermetallgehalte
in den Böden des geplanten Baugebiets „Badäcker“
in Niedereschach-Schabenhäusen

– Beilage zum Bebauungsplan „Badäcker“ –

Stand: 31.08.2018

1. Geogene Arsen- und Schwermetallgehalte der Böden

1.1 Untersuchungen nach Bundesbodenschutzgesetz (BBodschV)

In umfangreichen Schwermetalluntersuchungen im Jahr 2016 wurden in der oberen Bodenzone (0-35 cm) des Baugebiets durchschnittliche Arsengehalte von ca. 44-50 mg/kg und maximale Arsengehalte von ca. 70 mg/kg festgestellt [Quelle 1].

Die durchschnittlichen Arsengehalte liegen somit noch im Bereich bzw. knapp unterhalb des Prüfwerts von 50 mg/kg nach Bundesbodenschutzgesetz (BBodschV), Wirkungspfad Boden-Mensch für Wohngebiete. Die ermittelten Maximalwerte überschreiten den Prüfwert für Wohngebiete um maximal 40%.

Alle anderen BBodschV-relevanten Schwermetallparameter (Blei, Cadmium, Chrom, Nickel und Quecksilber) lagen durchweg unter dem Prüfwert nach BBodschV, Wirkungspfad Boden-Mensch für Wohngebiete und Kinderspielflächen [Quelle 1]. Hier sind insbesondere die sehr niedrigen Cadmium-Gehalte positiv zu erwähnen, welche z.T. unter der Nachweisgrenze der Analyse-methode lagen.

Die erhöhten Arsengehalte sind natürlichen Ursprungs bzw. geogen bedingt und typisch für die z. T. mineralerzführenden Böden des Oberen Buntsandsteins (Plattensandstein) im näheren und weiteren Projektgebiet (z.B. historischer Bergbau in der ehemaligen Grube „Otto am Kohlerberg“, welche nur ca. 300 m östlich des geplanten Baugebiets liegt).

1.2 Arsen-Resorptionsverfügbarkeitsanalytik

Für die Bewertung der physiologischen Wirkung von Schwermetallen auf den menschlichen Organismus, hier explizit von Arsen (As), sind nicht die absoluten As-Gehalte im Boden (siehe Pkt. 1.1), sondern die tatsächlich im menschlichen Magen-Darmtrakt mobilisierbaren Schwermetall- bzw. Arsengehalte relevant. Aus diesem Grund wurden in Absprache mit dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis (Amt für Wasser- und Bodenschutz) umfangreiche Resorptionsverfügbarkeits-Untersuchungen auf Arsen nach dem „Magen-Darm-Modell“ durchgeführt [Quelle 2].

Der in den o.g. Untersuchungen ermittelte **maximale resorptionsverfügbare Arsenanteil** lag aufgerundet bei **10 mg/kg Boden** bzw. bei einer maximalen **Mobilisierbarkeit von ca. 20%**.

Die ermittelten resorptionsverfügbaren Arsengehalte liegen somit wesentlich unter dem Prüfwert nach BBodschV, Wirkungspfad Boden-Mensch für Wohngebiete (50 mg/kg) und noch deutlich unter dem Prüfwert für Kinderspielflächen (25 mg/kg).

Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen [Quellen 1 und 2] und lokalgeologischen Erfahrungswerten sind maximale punktuelle Arsengehalte in dem geplanten Baugebiet von 80-100 mg/kg theoretisch möglich. Selbst bei dieser „Worst-Case“-Betrachtung ergäben sich bei einer Mobilisierbarkeit von 20% resorptionsverfügbare Arsengehalte von maximal 20 mg/kg (selbst dieser „punktuelle“ Spitzenwert läge noch unter dem BBodschV-Prüfwert für Kinderspielflächen und deutlich unter dem Prüfwert für Wohngebiete).

Bemerkung:

Aufgrund der durchweg schwach basischen pH-Werte im Boden-Eluat (Mittelwert pH 7,6) und des weitgehend oxidativen Bodenmilieus ist zudem eine Löslichkeit und Mobilisierung von Schwermetallen in der oberen Bodenzone nicht zu erwarten [Quelle 1].

1.3 VwV-Untersuchungen (Graben- und Baugrubenaushub)

In tieferen Bodenschichten, z.B. beim Kanal- und Baugrubenaushub, ist aufgrund der durchgeführten Untersuchungen und lokalen Erfahrungswerten tendenziell eine (leichte) Abnahme der Arsen- und Schwergehalte wahrscheinlich [Quelle 3].

Beim Aushub von Gräben und Baugruben sind nach VwV Tab. 6.1 **überwiegend Böden der Materialqualität Z 1.1/Z 1.2** aufgrund erhöhter geogener Schwermetallgehalte zu erwarten. Punktuell sind auch Böden der Materialqualität Z 2 möglich. Böden der Materialqualität >Z 2 sind sehr unwahrscheinlich.

Aufgrund der erhöhten geogenen Schwermetallgehalte ist mit deutlich erhöhten Kosten für die Entsorgung des Graben- und Baugrubenaushubs im Baugebiet „Badäcker“ zu rechnen.

Außer erhöhten Schwermetallgehalten sind im Baugebiet „Badäcker“ aufgrund von lokalen Erfahrungswerten und der Bodenansprache in den Erkundungsschürfen (keine Auffüllungen oder Altlasten) keine Bodenverunreinigungen zu erwarten, welche die Materialqualität Z 0 / Z 0* überschreiten.

2. Empfehlungen zum Umgang mit den Böden**2.1 Obere Bodenzone bis 35 cm Tiefe (nach BBodschV)**

In Absprache mit dem Amt für Wasser- und Bodenschutz des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis sind für Flächen, die laut BPlan als **Wohngebiet** ausgewiesen sind, **keine Maßnahmen** wie Bodenaustausch oder Überdeckung, notwendig (siehe auch Email des Amtes für Wasser- und Bodenschutz des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis an die Gemeinde Niedereschach vom 14.12.2017).

Falls in dem geplanten Baugebiet ein **Kinderspielplatz** gebaut werden soll, halten das LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, wie auch unser Büro, einen **Bodenaustausch oder eine Bodenüberdeckung von mindestens 40 cm Stärke** aufgrund der As-Feststoffgehalte in diesem Bereich für notwendig.

2.2 Graben- und Baugrubenaushub (nach VwV Tab. 6.1)

Graben- und Baugrubenaushub muss sach- und fachgerecht gemäß LAGA PN 98 beprobt (repräsentative Haufwerksbeprobungen) und untersucht werden (Untersuchungsumfang nach VwV Tab. 6.1, Feststoff und Eluat).

Aufgrund der durchgeführten Voruntersuchungen und lokalen Erfahrungswerten kann nach unserer gutachterlichen Einschätzung der Untersuchungsumfang auf Schwermetalle nach VwV Tab. 6.1 (Feststoff und Eluat) eingegrenzt werden, was jedoch mit den Genehmigungsbehörden und ggf. mit dem Deponiebetreiber abgeklärt werden muss.

Der Baugruben- und Grabenaushub muss fachgerecht auf einer geeigneten Deponie (überwiegend Z 1, aber auch Z 2 möglich) abgelagert oder in technischen Bauwerken wieder verwertet werden. Der **Wiedereinbau in technischen Bauwerken** o.ä. ist unseres Erachtens **anzustreben**, um wertvollen Deponieraum zu schonen. Für den Wiedereinbau sind die Bedingungen der Einbaukonfiguration nach VwV-Boden (2007) zu beachten.

Aufgestellt: Rottenburg, den 31.08.2018 TR/HTR

Hydrogeologisches Büro Thomas Reichel (HTR)

Herrengarten 13

72108 Rottenburg-Kiebingen

Tel. 1: 07472-9623-498

Fax: 07472-9623-500

Mobil: 0172-8849040

Email: HTR.Reichel@t-online.de



.....
(Dipl.-Geol. Thomas Reichel)

Quellenverweise (HTR-Berichte)

HTR (2016)	Ergebnisse der Bohrstockuntersuchungen nach BBodSchV, WP Boden-Mensch und WP Boden-Nutzpflanze in dem geplanten Baugebiet „Badäcker“ in Niedereschach-Schabenhausen. Umweltgeologischer Bericht, 14.10.2016 HTR	[Quelle 1]
HTR (2017)	„Ergebnisse der As-Resorptionsverfügbarkeits-Untersuchungen im geplanten Baugebiet „Badäcker“ in Niedereschach-Schabenhausen („Worst-Case“-Probenahme)“ vom 26.07.2017	[Quelle 2]
HTR (2016)	Zeichnerische Darstellung der Schurfprofile S 1 bis S 3 nach DIN 4023 / Analysenbefunde der Schwermetall-Untersuchungen nach VwV Tab. 6.1 / DepV 2013 (Feststoff und Eluat) des Tiefenbereichs ca. 20-320 cm (Große Mischprobe „Aushub“). Auszug aus geotechnischem und umweltgeologischen Bericht, 14.06.2016 HTR	[Quelle 3]

Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (Bewertungs-Grundlagen)

BBodSchV:	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung: Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist
DepV 2009/2013:	Verordnung über Deponien und Langzeitlager vom 27.04.2009, ergänzt 2013 – Deponieverordnung vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900) –
VwV / VwV Tab. 6.1:	Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 – Az.: 25-8980.08M20 Land/3 –

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 032/2021

Federführung: Rathaus	Datum: 07.04.2021
Bearbeiter: Hartmut Stern	Telefon: 07728 648 60

Beratungsfolge

Gemeinderat

19.04.2021

Gegenstand der Vorlage

Vorstellung der aktuellen Kostenentwicklung GMS Eschach - Neckar 2. BA Sanierung und 3. BA Anbau / Erweiterung durch das Architekturbüro Möhrle + Möhrle

Sachverhalt:

Zur Kostenentwicklung der GMS Eschach – Neckar 2. BA Sanierung und 3. BA Anbau / Erweiterung wird Frau Möhrle in der Sitzung aktuell berichten.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 026/2021

Federführung: Rathaus	Datum: 25.03.2021
Bearbeiter: Hartmut Stern	Telefon: 07728 648 60

Beratungsfolge

Gemeinderat

19.04.2021

Gegenstand der Vorlage

Zusatzbeauftragung Fensterelement am Verbindungsgang zur Ebene Mensa / Sanierung GMS Eschach-Neckar

Sachverhalt:

Das Architekturbüro Möhrle betreut die Sanierung der GMS Eschach-Neckar.

Hier wurden die Fensterbauarbeiten ausgeschrieben.

Am 06.07.2021 erfolgte die Vergabe an die Schreinerei Lüttin aus Görwihl.

Im Zuge der Vorbereitung Flachdachabdichtungsarbeiten Verbindungsflur beim Lehrerzimmer hat sich folgender Sachverhalt ergeben:

Die Anschlüsse zum bestehenden Fensterelement sind sehr aufwändig und müssen beim Austausch dieses Elementes in einem späteren Bauabschnitt wieder rückgebaut werden.

Für ein neues Fensterelement hat die Firma Lüttin ein Nachtragsangebot erstellt.

Auf Anraten der Bauleitung sollte dieses Fensterelement im Zuge der Flachdachsanierung ausgetauscht werden.

Angebot der Firma Lüttin

Kostenübersicht:

1. Nachtrag, Fenster-/Türelement	7.445,41 € Netto
2. Demontage/Entsorgung Bestand-Holzfenster, nach Angebot ca. Das Bestandelement ist nicht weiterverwendbar.	450,00 € Netto
	<hr/>
	<u>7.895,41 € Netto</u>

Mehrkosten, die entstehen, wenn diese Arbeiten nicht ausgeführt werden:

3. Die Außenanschlüsse Dachdecker/Blechener/Fassade sind in den Angeboten enthalten und müssen auch gegen das Bestandfenster erfolgen.

Mehrkosten bei späteren Fenstereinbau:

4. Bei einem späteren Einbau des Fenster-/Türelementes ergeben sich folgende Zusatzkosten:

a) Bestandsdemontage und Abtransport durch die Schule oder fertigsaniertes Dach mit entsprechenden Schutzlagen.

Zusatzkosten ca.

1.000,00 €

Netto

b) Dachanschluss + Blechner rückbauen und nach Montage des Elementes neu herstellen ca.

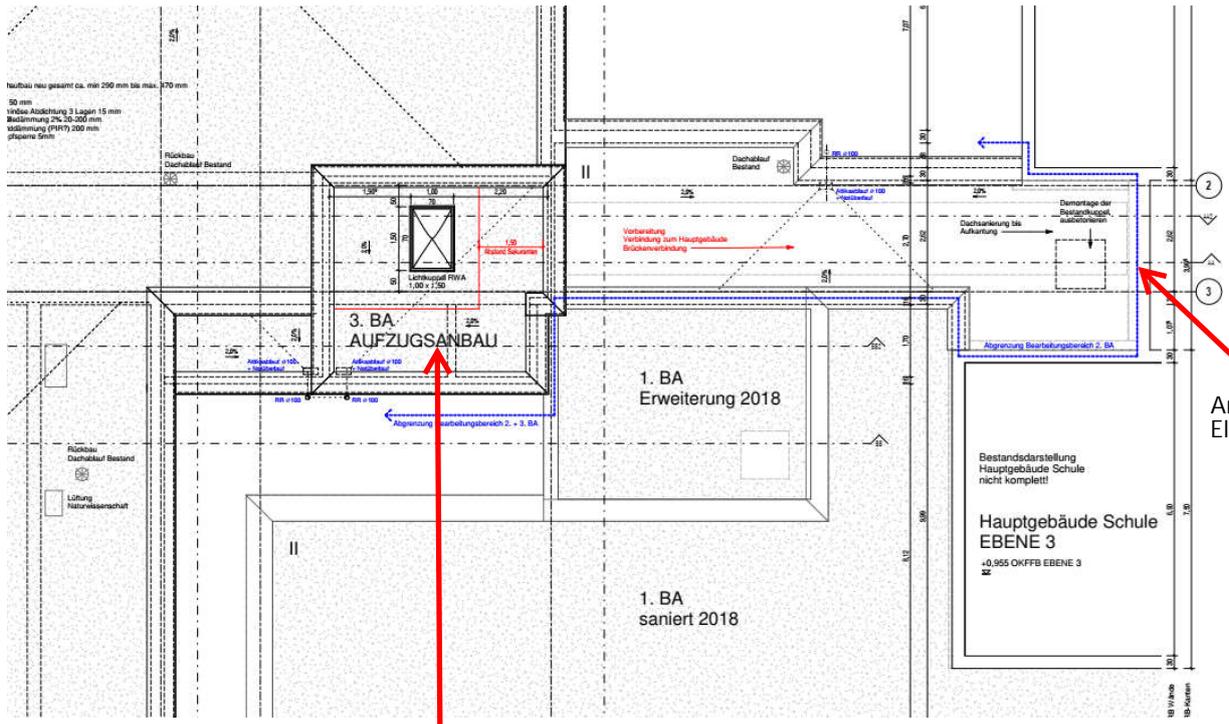
2.500,00 € Netto

c) Mehrkosten Fensterelement, da Einzelangebot gegenüber Nachtrag geschätzt.	1.500,00 € Netto
d) Allgemeine Schutzabdeckungen und Montagehilfen Zusatzkosten	1.500,00 € Netto
	<hr/>
	<u>6.500,00 € Netto</u>

Beschlussvorschlag:

Wir schlagen dem Gemeinderat vor, das Nachtragsangebot in Höhe von 7.895,41 € Netto zu genehmigen.





Anbau neues Element

Aufzug

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 029/2021

Federführung: Rathaus	Datum: 26.03.2021
Bearbeiter: Hartmut Stern	Telefon: 07728 648 60

Beratungsfolge

Gemeinderat

19.04.2021

Gegenstand der Vorlage

**Sanierung GMS Eschach-Neckar 3. BA / Holzbau mit BSP-Wänden und Deckenkonstruktion
BSH-Trägern und Bodenaufbau als Kreuzrost
LOS 1 – Holzkonstruktion Wände / Decke, LOS 2 – Bodenaufbau**

Sachverhalt:

Das Architekturbüro Möhrle betreut die Sanierung der GMS Eschach-Neckar.

Hier wurden die Holzbauarbeiten ausgeschrieben.

Die entsprechenden Unterlagen wurden von 13 Firmen angefordert, 2 davon gaben ein Angebot ab.

Grund für den geringen Rücklauf sind Materialknappheit am Holzmarkt.

Etliche Bewerber hatten von ihren Lieferanten keine Materialpreise zur Kalkulation erhalten.

Das Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung vom 25.03.2021:

Nr.	Bietername	geprüfte Angebotssumme inkl. 19 % MwSt.
	NAME	BETRAG
1	Holzbau Samuel Haller GmbH & Co. KG Untere Felbenstr. 16 78554 Aldingen	Los 1: 221.668,18 € Los 2: 35.759,13 €
2	Bieter 2	Los 2: 44.542,11 €

Die Kostenschätzung durch das Architekturbüro Möhrle für den ausgeschriebenen Leistungsumfang belief sich auf 271.326,25 brutto.

Beschlussvorschlag:

Nach rechnerischer und wirtschaftlicher Prüfung liegt das Angebot der Firma Holzbau Samuel Haller GmbH & Co. KG aus Aldingen unter der Kostenschätzung. Wir schlagen vor den Auftrag an die günstigste Bieterin, die Firma Samuel Haller GmbH & Co.KG mit der Auftragssumme von 257.426,71 € brutto zu vergeben.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 033/2021

Federführung: Rathaus	Datum: 07.04.2021
Bearbeiter: Hartmut Stern	Telefon: 07728 648 60

Beratungsfolge

Gemeinderat

19.04.2021

Gegenstand der Vorlage

Dachsanierung Schlauchlager Feuerwehr Fischbach - Dachdeckerarbeiten

Sachverhalt:

Das Architekturbüro Thomas Seemann betreut die Dachsanierung des Schlauchlagers Feuerwehr Fischbach.

Hier wurden die Dachdeckerarbeiten ausgeschrieben.

Die entsprechenden Unterlagen wurden an 9 Firmen versandt, 3 davon gaben ein Angebot ab.

Das Ergebnis der beschränkten Ausschreibung vom 25.03.2021:

Nr.	Bietername	geprüfte Angebotssumme inkl. 19 % MwSt.
	NAME	BETRAG
1	BSB Bauservice - Stefan Bantle Sinkinger Straße 42/1 78078 Niedereschach - Fischbach	37.674,51 €
2	Bieter 2	51.697,77 €
3	Bieter 3	54.116,08 €

Das Angebot der Bieterin Nummer 1, Firma BSB Bauservice – Stefan Bantle, entspricht in vollem Umfang der ausgeschriebenen Leistung und ist im Vergleich zum bepreisten Leistungsverzeichnis von Herrn Seemann mit 40.540,33 € um 2.865,82 € (ca. 7%) günstiger und liegt somit im Kostenrahmen.

In der HHPlanung 2021 wurde für obige Maßnahme 48.000 € im Budget Schmiedesteighaus und nicht im Budget Feuerwehr eingeplant. Die Abwicklung der Maßnahme erfolgt überplanmäßig im „Feuerwehrbudget“ und wird durch den Planansatz im „Schmiedesteighausbudget“ abgedeckt/finanziert!

Der Gemeinderat ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Beschlussvorschlag:

Aus den oben genannten Gründen schlagen wir vor, den Auftrag an die günstigste Bieterin, die Firma BSB Bauservice – Stefan Bantle mit einem Gesamtpreis von 37.674,51 € brutto zu vergeben.

Außerdem stimmt der Gemeinderat der oben genannten Abwicklung der überplanmäßigen Ausgabe zu.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 027/2021

Federführung: Rathaus	Datum: 25.03.2021
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

Beratungsfolge

Gemeinderat

19.04.2021

Gegenstand der Vorlage

**Ausbau Dachgeschoss mit Erichtung einer Gaube, Bühlhof 1, Flst. Nr. 1655,
Gemarkung Niedereschach**

Sachverhalt:

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Bei dem Gebäude handelt es sich um ein privilegiertes, landwirtschaftliches Anwesen. Das baurechtliche Einvernehmen des Gemeinderates ist erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das baurechtliche Einvernehmen.

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Vermessungsbehörde
 Humboldtstraße 11
 78166 Donaueschingen

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Liegenschaftskarte 1 : 500
 Erstellt am 01.10.2020

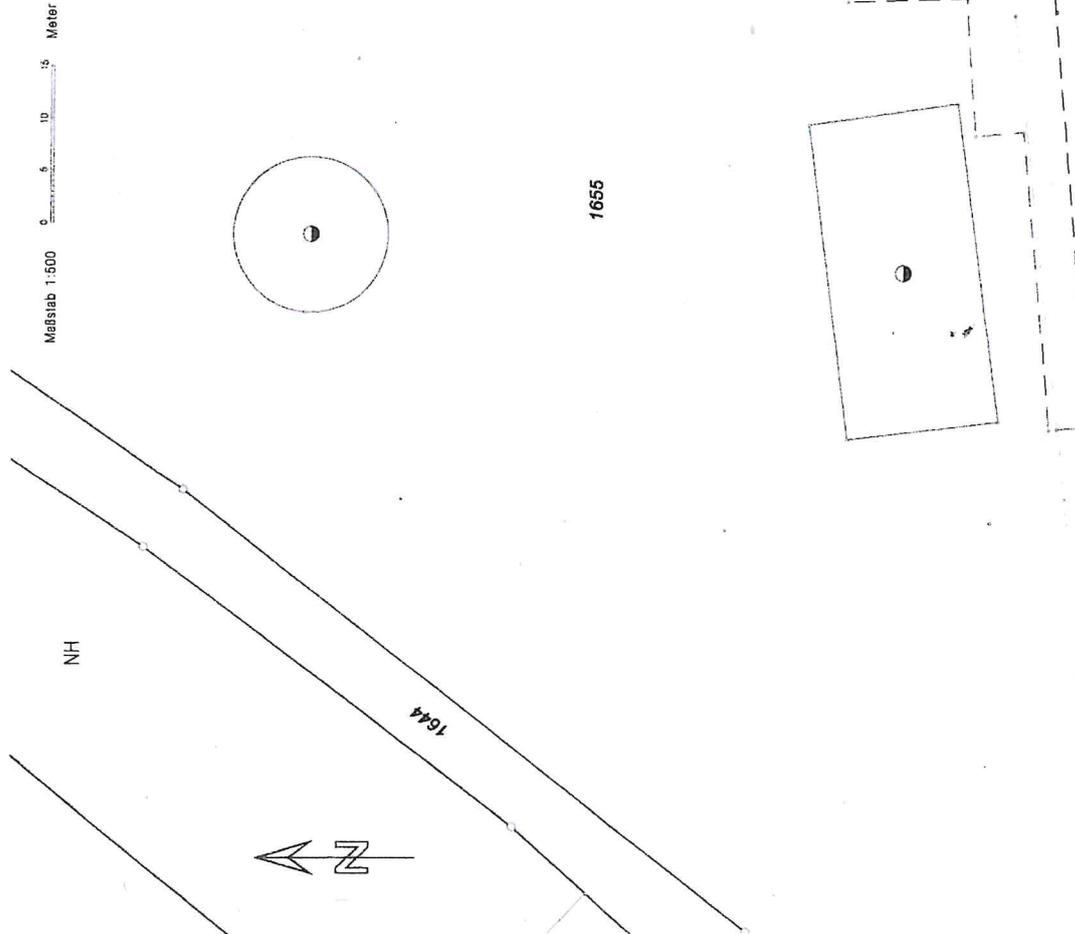
Flurstück: 1655
 Flur: NH
 Gemarkung: Niedersachsch

Gemeinde: Niedersachsch
 Kreis: Schwarzwald-Baar-Kreis
 Regierungsbezirk: Freiburg

Maßstab 1:500



A



Die Bestandsdaten und Bestanden des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungs-
 vorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Verfassungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 486, 609),
 zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2010 (GBl. S. 969). Sie dürfen vom Empfänger
 nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für
 andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster -
 Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.